

Beiträge zur Reform des Strafprozesses.

Herausgegeben von

Dr. Franz Adickes,
Oberbürgermeister,

Dr. P. F. Aschrott,
Landgerichtsdirektor a. D.,

Dr. Karl v. Lilienthal,
ord. Professor der Rechte,

Dr. Franz v. Liszt,
ord. Professor der Rechte.

Band II.



Berlin 1909.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Vorwort.

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung, Gruppe Deutsches Reich, hat sich auf ihrer Versammlung in Frankfurt a. M. im September 1906 eingehend mit der Reform des deutschen Strafverfahrens beschäftigt, nachdem vorher auf ihre Veranlassung die in den Protokollen der Kommission für die Reform des Strafprozesses, herausgegeben vom Reichsjustizamte, enthaltenen Vorschläge in dem von Aschrott herausgegebenen Werke „Reform des Strafprozesses“ (J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Berlin 1906) kritische Besprechungen gefunden hatten.

Am Schlusse der Verhandlungen wurde einstimmig ein Beschluß dahin angenommen:

eine neungliedrige Kommission einzusetzen, mit dem Auftrage, durch neue selbständige Erhebungen die Grundlagen für eine durchgreifende Reform der Strafprozeßordnung zu beschaffen, insbesondere die Handhabung der gegenwärtigen Str. P. O. in den einzelnen deutschen Bundesstaaten genau zu ermitteln und durch Entsendung einer Studienkommission nach England und Schottland das Material für die Frage zu sammeln, inwieweit die dortige Gestaltung des Anklageprozesses für Deutschland verwertbar ist.

Die Kommission, in welche von der Landesversammlung die Herren Landgerichtsdirektor Aschrott-Berlin, Oberbürgermeister Adickes-Frankfurt a. M., Professoren v. Liszt-Berlin, v. Lilienthal-Heidelberg, Mittermaier-Gießen, Rosenfeld-Münster, Oberlandesgerichtsrat Rosenberg-Colmar i. E., Staatsanwalt Feisenberger-Magdeburg und Rechtsanwalt Heinemann-Berlin gewählt wurden, erhielt gleichzeitig das Recht der Kooptation. Die Kommission hat noch im September 1906 eine Sitzung in Frankfurt a. M. und dann, nachdem inzwischen eine Anzahl Herren kooptiert waren, im Januar 1907 eine weitere Sitzung in Berlin abgehalten.

Sie war der Ansicht, daß es für eine durchgreifende Reform des deutschen Strafprozesses, wie sie in dem Beschlusse der Landesversammlung verlangt wurde, vor allem notwendig sei, neues Material bei folgenden vier Fragen zu beschaffen:

1. der Reform der Schwurgerichte,
2. der Reform der Kriminalpolizei und ihrer Stellung zur Staatsanwaltschaft,
3. der Reform der Untersuchungshaft,
4. der Reform in der strafprozessualen Behandlung Jugendlicher.

Demgemäß wurden 4 Unterkommissionen gebildet und als deren Vorsitzende gewählt zu 1: v. Liszt, zu 2: Aschrott, zu 3: v. Lilienthal, zu 4: Aschrott. Sodann wurde eine englische Studienkommission unter dem Vorsitze von Adickes eingesetzt; diese hat im Sommer 1907 an Ort und Stelle nach einem von Adickes entworfenen Programme die einschlägigen Verhältnisse in England und Schottland studiert.

Die Arbeiten der Kommission sind zunächst in zwanglosen Heften erschienen, je nachdem die einzelnen Arbeiten druckfertig waren. Sie werden jetzt in zwei Bänden zusammengefaßt: im Bande II sollen die sämtlichen Arbeiten der englischen Studienkommission vereinigt werden, alle übrigen Arbeiten erscheinen im Bande I. — — — — —

Berlin, Frankfurt a. M., Heidelberg
im April 1909.

Adickes. Aschrott. v. Lilienthal. v. Liszt.

Vorstehendem Vorwort für das Gesamtwerk habe ich betreffs des zweiten Bandes nur wenig hinzuzufügen.

Die anfängliche und lang festgehaltene Absicht, auch einen akademischen Lehrer und einen Anwalt als Berichterstatter zu gewinnen, konnte leider wegen anderweiter starker Inanspruchnahme der in Aussicht Genommenen nicht verwirklicht werden.

Inzwischen sind — seit Veröffentlichung der einzelnen in der Inhalts-Angabe aufgeführten Arbeiten — mancherlei kritische Bemerkungen laut geworden, auf die ich hier aber nicht eingehen kann, da ihre Würdigung einen eignen Aufsatz erfordern würde.

Aller Voraussicht nach wird die Erörterung über die Frage, was wir in bezug auf Gerichtsverfassung und Prozeß von England und Schottland lernen können, noch lange nicht zum Abschluß kommen. Wertvolle Ergänzungen der in diesem Band vereinigten Arbeiten, namentlich hinsichtlich der gerade jetzt sehr aktuellen Frage der Organisation der Berufung in Strafsachen, hat neuerdings Prof. Dr. A. Mendelssohn-Bartholdy in seiner Schrift über „Englisches Richtertum im Court of Criminal Appeal 1908—1909.“ (Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig 1909) gegeben, neben welcher auch sein Aufsatz „Der Richter“ in der Neuen Rundschau vom Dezember 1909 zu nennen ist.

Frankfurt a. M., 12. Februar 1910.

Adickes.

Inhalt des zweiten Bandes.

	Seite
1) Budding, Dr. C., Regierungsrat in Bromberg. Die Polizei in Stadt und Land in Großbritannien	1
2) Liepmann, Dr. iur. Paul, Amtsgerichtsrat a. D., und Landrichter Dr. jur. Wolf Mannhardt. Summarisches Verfahren in England und Strafverfahren in Schottland.	
I. Liepmann, Summarisches Verfahren in England . .	211
II. Mannhardt, Strafverfahren in Schottland	341
3) Weidlich, Dr. Karl, Amtsrichter in Stuttgart-Cannstadt. Die Polizei als Grundlage und Organ der Strafrechtspflege in England, Schottland und Irland	393
4) Bromberg, Dr. Henry, Assessor in Hamburg. Das Rechtswesen in England und Schottland	505
5) Weidlich, Dr. Karl. Das Kostenwesen in England, Schottland und Irland	567

Die Polizei in Stadt und Land in Großbritannien.

Von

Regierungsrat **Dr. C. Budding**
in Bromberg.



Berlin 1908.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Inhalt.

	Seite
I. Einleitung und Allgemeines	5
II. Die Polizei in England und Wales.	
1. Die Polizeigerichte	14
2. Öffentliche und private Klage.	23
3. Organisation der Polizei	26
a) in London	28
b) in den Grafschaften.	65
c) in den Städten (Allgemeines)	96
d) in den großen Städten	101
III. Die Polizei in Schottland.	
1. Organisation	125
2. Sheriff und Polizei.	140
3. Polizei und öffentliche Anklage	144
4. Gesundheitspolizei	149
5. Grafschaftspolizei, speziell in Lanarkshire	154
6. Polizei und Polizeigerichte in Glasgow	163
7. Gesundheitspolizei in Mid-Lothian	184
IV. Die Polizei in Irland	185
V. Ergebnisse und Vorschläge	204
VI. Beilagen.	
a) drei Formulare, b) Verzeichnis der in Glasgow bei der Polizei hauptsächlich gebrauchten Bücher, c) drei sta- tistische Nachweisungen.	

I. Einleitung und Allgemeines.

Auf Grund Beschlusses der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Gesellschaft hat der Unterzeichnete auf Veranlassung des Herrn Oberbürgermeisters A d i c k e s die Ausarbeitung eines Referates über die Polizei in Stadt und Land für England und Schottland übernommen.

Zu diesem Zwecke hat der Unterzeichnete in den genannten Ländern zum Studium der Verhältnisse an Ort und Stelle von Anfang März bis Mitte Juli dieses Jahres sich aufgehalten.

Zur Vorbereitung der Studienreise hatte der damalige Herr Minister des Innern von B e t h m a n n - H o l l w e g den Referenten vom 1. Februar d. Js. ab dem Berliner Polizeipräsidium überwiesen, um die dortigen Einrichtungen kennen zu lernen.

Auf Grund der in England und Schottland gemachten Beobachtungen wurde eine Erweiterung des Reiseprogrammes vorgenommen und Irland in den Kreis der Studienreise aufgenommen.

In England sind die Polizeieinrichtungen in London, Birmingham, Manchester, Liverpool, Newcastle und die Grafschaftspolizei in Worcester County Worcestershire, Wakefield West Riding of Yorkshire, Morpeth County Northumberland aufgesucht worden; in Schottland die Städte Edinburgh, Glasgow, Dundee, Paisley und die Grafschaften Lanarkshire und Midlothian. In Irland wurde die Royal Irish Constabulary in Dublin und Belfast und in den Grafschaften Galway und Clare und die Königliche Polizeiverwaltung in der Stadt Dublin besichtigt.

S t a a t l i c h e O b e r a u f s i c h t .

Abgesehen von Irland gibt es in Großbritannien eine einheitliche, von einer Zentralstelle abhängige Staatspolizei in unserem Sinne nicht.

Die Polizei ist vielmehr mit Ausnahme von der Londoner Polizei, die London, abgesehen von der City, und eine Reihe von Vororten in einem Umkreise von 15 Meilen von Charing Cross umfaßt, in Händen der örtlichen Selbstverwaltung.

Das zuständige Ministerium Home office beschränkt sich nur darauf, die Polizeieinrichtungen durch drei Inspektoren besichtigen zu lassen. Auf Grund der Bescheinigung dieser Inspektoren, daß die Polizei in der bestimmten Stadt oder Grafschaft in gutem Zustande sich befindet (efficient), wird von der Regierung aus allgemeinen Staatsmitteln, die zu diesem Zwecke vom Parlament alljährlich bewilligt werden, ein Zuschuß in Höhe der Hälfte der Kosten der Besoldung und Bekleidung der Polizeimannschaften geleistet.

In ähnlicher Weise wird in Schottland verfahren. Es kommt sehr selten vor, daß dieser Zuschuß vorenthalten wird. Immerhin gewährt diese Einrichtung nach der vormaßgebenden Persönlichkeiten des Ministeriums gegebenen Auskunft eine Handhabe, auf solche Städte und Grafschaften einen Druck auszuüben, bei denen Mängel festgestellt worden sind. Die Drohung, daß der Zuschuß vorenthalten würde, genügt, um die Abstellung der Mißstände zu erreichen.

Die Tätigkeit der Inspektoren beschränkt sich im übrigen wesentlich darauf, die äußere gute Verfassung der Polizeimannschaften und den guten Zustand der Polizeistationen zu überwachen.

Gänzlich verschieden von dem Polizeisystem in England und Schottland ist die Royal Irish Constabulary. Man kann sie am besten mit einer auserlesenen Gendarmerietruppe vergleichen; sie ist unmittelbar dem Staatssekretär für Irland unterstellt, der als Mitglied des Kabinetts dem

Parlament gegenüber die Verantwortung für die Führung der Verwaltung zu tragen hat.

Mit Ausnahme der Stadt Dublin, deren Polizei nach dem Muster der Londoner Polizei gebildet ist, ist die irische Polizei einheitlich organisiert.

System der Polizeiverwaltung.

Obwohl der Natur der Sache nach in den der Regierung unmittelbar unterstellten Polizeiverwaltungen durch Berichterstattung und die finanzielle Kontrolle ein großer Schriftverkehr verursacht wird, so kann man doch als Grundzug der Polizeiverwaltung in Großbritannien Vermeidung jedes unnötigen Schreibverkehrs und Einfachheit des Bureaubetriebes feststellen. Von den Chefs der Polizeiverwaltungen ist übereinstimmend mir versichert worden, daß überflüssige oder weitschweifige oder solche Berichte, die durch mündliche Rücksprache besser erledigt werden können, gerügt und nötigenfalls gegen säumige Beamte mit Disziplinarstrafe oder Entlassung vorgegangen wird. Auch werden von den maßgebenden Stellen Reibereien zwischen Beamten derselben oder verschiedenen Verwaltungen mit aller Energie unterdrückt und auf harmonisches Zusammenwirken aller Beteiligten in bestimmter Weise hingewirkt.

Ich kann nach persönlichen Beobachtungen nur bestätigen, daß ich auf meinen Reisen keinerlei Anzeichen von Friktionen zwischen Beamten der Kriminal- und der uniformierten Abteilung festgestellt habe.

Bureaubetrieb.

Ein weiterer Grundzug englischer Verwaltung ist die scharfe und zweckmäßige Arbeitsteilung; man unterscheidet „routine work“, d. h. die gewöhnlichen Details der laufenden Verwaltung und solche Angelegenheiten, deren Entscheidung in den bestehenden gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften gefunden werden kann und die questions of policy; erstere werden von dem Bureau, einem Stabe ausgesuchter Unterbeamten, sofort erledigt, ohne daß höhere

Stellen überhaupt davon Kenntnis erhalten. An die Chefs der Verwaltung und die Abteilungsvorsteher gelangen nur „questions of policy“, d. s. Fragen von allgemeiner Bedeutung; solche, durch die die Polizei der Öffentlichkeit gegenüber sich mit einer besonderen Verantwortung belastet, und die auf die Ausübung der Disziplinargewalt bezüglichen Verhandlungen. Die Sicherheit gegen Mißbräuche erblickt man in der sorgfältigen Auswahl der Beamten; im übrigen vertraut man dem gesunden Menschenverstande (common sense). In dem Bureau selbst wird nach Möglichkeit mit gedruckten Formularen gearbeitet, auf denen die Namensunterschrift gleichfalls vorgedruckt ist.

In der Regel werden in den größeren Verwaltungen Rundschreiben und Zirkulare gedruckt.

C h a r a k t e r i s t i s c h e Z ü g e .

Charakterisch ist für die Polizei in England und Schottland, daß der einzelne Polizist sich weniger als Beamter fühlt, als ein zu einem bestimmten Dienste herangezogener Arbeiter, der seinem Arbeitgeber und der Öffentlichkeit gegenüber einen bestimmten Kreis von Pflichten übernommen hat und nach dem Gesetze mit bestimmten Rechten ausgerüstet ist. Es tritt dies namentlich darin hervor, daß der Polizeibeamte, falls er außerhalb der gewöhnlichen, meistens achtstündigen festen Dienstzeit bei außerordentlichen Anlässen in Anspruch genommen wird, für die Überstunden regelmäßig besonders bezahlt wird.

Hat der Polizist seine Uniform ausgezogen, so fühlt er sich als Bürger und nimmt für sich das Recht in Anspruch, nach eigenem Belieben über seine freie Zeit zu verfügen. Die Ausübung eines gewerblichen Berufes ist ihm jedoch untersagt.

In diesem Punkte tritt ein scharfer Gegensatz zu der irischen Polizei hervor.

Jedes Mitglied dieser Polizeitruppe untersteht dauernd der Disziplin; es wird in den für die irische Polizei erlassenen Vorschriften ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jeder Polizist zu jeder Zeit zum Dienst bereit sein müsse. In dem

englischen und schottischen System ist es auch nichts Außergewöhnliches, daß einzelne Polizisten gegen ein bestimmtes, mit Genehmigung der Regierung festgesetztes Entgelt Arbeitgebern, zum Beispiel großen Werken, Docks usw. zur Verhütung von Diebstählen usw. dauernd geliehen (lent) werden und aus dem Verbands der ordentlichen Polizei ausscheiden (additional constables). Es kommt ferner häufig vor, daß Privatpersonen und Vereine bei öffentlichen oder auch in privaten Häusern stattfindenden Festlichkeiten oder Zusammenkünften gegen Entgelt Polizeibeamte verwenden.

Soweit Polizeibeamte Privatpersonen oder privaten Vereinigungen dauernd überwiesen werden, unterliegen sie doch der Disziplin ihrer Vorgesetzten.

In Irland kennt man dieses System nicht; soweit die Polizei ihre Dienste dort zur Verfügung stellt, werden sie unentgeltlich geleistet, da dort der öffentliche Amtscharakter der Polizei und die von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen schärfer betont werden.

Z u s a m m e n s e t z u n g — B e f ö r d e r u n g .

Der Polizei in England und Schottland ist es gemeinsam, daß, abgesehen von den Chefs, alle Beförderungen ausschließlich aus den Reihen der Polizisten erfolgten. Es hat dies den Vorteil, daß der Eifer jedes einzelnen Mitgliedes der Polizei wach gehalten wird, da ihnen Gelegenheit zum Aufrücken in höhere Stellungen geboten wird.

Auch werden auf solche Weise solche Persönlichkeiten zu Vorgesetzten befördert, die den gesamten Polizeidienst von der Pike an gründlich gelernt haben.

Es läßt sich aber auf der anderen Seite nicht leugnen, daß die gänzliche Abwesenheit von Elementen mit höherer, namentlich juristischer Ausbildung als ein Mangel bezeichnet werden muß.

Das Vorhandensein einer Anzahl von Beamten mit höherer Bildung unter den Polizeioffizieren der mittleren Rangstufen würde unverkennbar den allgemeinen Ton in der Polizei heben und der Polizei in der Öffentlichkeit ein

größeres Ansehen verleihen. Es kommt hinzu, daß an die Polizei häufig Fragen herantreten, die ein großes Maß von Takt erfordern. Auch ist es unausbleiblich, daß Polizisten, die sich auf der Stufenleiter der Beförderungen heraufgearbeitet haben, vielfach wegen der einseitigen Beschäftigung nur einen engen Gesichtskreis haben.

In der irischen Polizeitruppe hat man diesen Fehler dadurch glücklich vermieden, daß man eine besondere Klasse von Anwärtern, die Kadetten, geschaffen hat, die allgemeine höhere und juristische Ausbildung besitzen müssen und die nach Vollendung ihrer Ausbildung sofort in Offizierstellungen (district-inspector-ships) einrücken.

B e n e h m e n , B e h a n d l u n g .

Angenehm ist mir überall der ruhige, ungezwungene Ton aufgefallen, in dem die Vorgesetzten aller Grade mit ihren Untergebenen verkehren. Anweisungen erfolgen in bestimmter, aber höflicher Weise ohne jede befehlshaberische Betonung, die an militärische Vorbilder erinnern könnte. Auch die Haltung der Mannschaften in Gegenwart der Vorgesetzten ist respektvoll, aber ungezwungen.

Es fehlt in dem gesamten Dienstbetriebe jene Übergeschäftigkeit und äußerlich aufgetragene Energie, die man so häufig bei unseren Polizeiorganen bei vermuteter oder bemerkter Anwesenheit von Vorgesetzten oder maßgebenden Persönlichkeiten oder bei außerordentlichen Anlässen bemerkt. Auch im Verkehr mit dem Publikum fällt der ruhige, fast leise und höfliche Ton angenehm auf, dessen sich die Polizeiorgane bedienen.

Auch werden die einzelnen Polizisten in viel größerem Maße auf ihre eigene Initiative gestellt; es wird ihnen eingeschärft, daß sie auf eigene Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln haben.

Die beste Gewähr dafür, daß die Polizeibeamten sich keine Übergriffe zuschulden kommen lassen, wird in der weitgehenden Öffentlichkeit des Verfahrens und der hieraus folgenden weitgehenden jederzeitigen Kontrolle der Presse erblickt; dazu kommt, daß jeder Polizeibeamte durch unge-

setzliche Handlungen, abgesehen von seiner etwaigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auch zivilrechtlich in empfindlicher Weise haftbar gemacht werden kann.

U n t e r s u c h u n g v o n B e s c h w e r d e n .

Werden von privater Seite oder von der Presse Mißstände in einer bestimmten Polizeiverwaltung zur Sprache gebracht, die ein größeres öffentliches Interesse beanspruchen, so ist der gewöhnliche Weg der, daß entweder der Überwachungsausschuß, der Grafschaftsrat oder das Parlament — letzteres bei den dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Polizeiverwaltungen oder bei Vorfällen von größerer Bedeutung — eine Untersuchungskommission einsetzt, deren Verhandlungen öffentlich sind und die durch die Presse alle Personen zum Erscheinen auffordert, die glauben, gegen die bestimmte Polizeiverwaltung Beschwerden geltend machen zu können. Eine ständige Kontrolle über die einzelnen Handlungen des Polizeibeamten wird ferner dadurch ausgeübt, daß nach englischem gemeinem Recht (common law) alle durch Polizeibeamte sistierten Personen dem Polizei- oder Friedensrichter vorgeführt werden müssen, der die alleinige Entscheidung darüber hat, ob sie zu entlassen oder ob gegen sie ein weiteres Strafverfahren stattzufinden habe.

S t r a f b e f u g n i s .

T ä t i g k e i t d e r P o l i z e i .

Die Polizei selbst hat keinerlei Strafbefugnis, auch nicht im Sinne unserer Strafverfügungen. Die Tätigkeit der Polizei in Großbritannien beschränkt sich im wesentlichen vielmehr auf drei Punkte.

Die Verhütung des Verbrechens, die Entdeckung des Verbrechers und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Namentlich auf den ersten und den dritten Punkt wird das Hauptgewicht gelegt.

Es läßt sich nicht leugnen, daß namentlich der erste Gesichtspunkt, abgesehen von dem Umstande, daß die

englische Polizei nur solche Straftaten zu verfolgen gezwungen ist, von deren Begehung sie selbst unmittelbare Kenntnis genommen hat, viele Polizeibeamten veranlaßt, nur auf Grund solcher Strafanzeigen zu handeln, die mit Bestimmtheit zu einer Verurteilung des Beschuldigten führen.

Es ist der größte Stolz eines Polizeibeamten, bei den wöchentlichen oder monatlichen Übersichten eine niedrige Ziffer der in seinem Bezirke begangenen strafbaren Handlungen aufführen zu können.

Disziplin.

Bezüglich der inneren Verwaltung der Polizei ist anzuerkennen, daß, abgesehen von den englischen Städten, die Chefs der Polizeiverwaltung ganz allgemein eine größere Machtbefugnis über ihre Untergebenen besitzen, als dieses nach unserem System der Fall ist.

Jedes Mitglied einer Polizeimannschaft kann ohne Angabe von Gründen jederzeit entlassen werden und verliert damit ohne weiteres seinen Anspruch auf Pension. Es versteht sich von selbst, daß hiervon nur in Fällen grober Dienstvernachlässigung Gebrauch gemacht wird. Immerhin gewährt aber diese Befugnis dem Vorgesetzten eine freiere Hand — man denke nur an unsere langwierigen Disziplinarverfahren — und säubert die Polizeimannschaft von unbrauchbaren Elementen. Man kennt ferner in Großbritannien keine geheimen Personalakten. Gibt ein Polizist in seiner Dienstführung seinem unmittelbaren Vorgesetzten Anlaß zu un günstigen Personalberichten, so sind die darin enthaltenen Tatsachen dem Polizisten mitzuteilen, dessen Rechtfertigung in den Bericht aufzunehmen oder diesem beizufügen ist.

Nach den mir von allen Seiten gegebenen Versicherungen hat diese Maßregel, die erst in der neueren Zeit zur allgemeinen Verwaltungspraxis erhoben ist, wesentlich dazu beigetragen, das Verhältnis zwischen dem Polizisten und seinem Vorgesetzten auf die sichere Grundlage des gegenseitigen Vertrauens — fair play wie der Engländer es nennt — zu stellen.

Abteilungen der Polizei.

In dem Umfange ihrer Tätigkeit unterscheidet sich die englische Polizei wesentlich von der unsrigen. Die Gesundheitspolizei und Veterinärpolizei wird dort durch den Medizinalbeamten — medical officer of health — dem ein Stab von Unterbeamten entweder beigegeben oder unterstellt ist, ausgeübt. Letztere werden Sanitätsinspektoren (sanitary inspector oder inspector of nuisances) genannt.

Auch die Gewerbepolizei wird teilweise durch den Medizinalbeamten und dessen Untergebene ausgeübt, im übrigen durch staatliche Gewerbeinspektoren (factory inspectors).

In gleicher Weise wird die Baupolizei durch besondere Beamte, master of works, surveyor, und deren Unterbeamte wahrgenommen.

Örtliche Begrenzung. Eisenbahnpolizei.

Da nach englischem Grundsatz die Tätigkeit der Polizei sich im wesentlichen auf alles dasjenige beschränkt, was sich auf der öffentlichen Straße zuträgt, so scheiden für den Schutz der Polizei alle diejenigen Orte aus, die unter besonderer privater Verwaltung stehen, z. B. Theater, das Eisenbahngebiet usw.

Soweit für diese von der Polizeiverwaltung nicht ihre Beamten gegen besondere Vergütung geliehen werden, trägt die Polizeiverwaltung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung keinerlei Verantwortung.

Durch besondere Gesetze (statutes) ist dagegen fast allen Eisenbahngesellschaften bei Verleihung der Korporationsrechte die Befugnis gegeben worden, besondere Polizeibeamte für ihren Geschäftsbereich, und zwar sowohl uniformierte, als auch Kriminalpolizeibeamte anzustellen. Hierdurch tritt eine wesentliche Entlastung der ordentlichen Polizei ein; dazu kommt, daß die Polizei in Großbritannien ein Meldewesen in unserem Sinne nicht kennt und mit sonstigen Verwaltungsgeschäften nicht belastet wird.

Im einzelnen ist bezüglich der Einrichtung der Polizei, was zunächst England und Wales anbelangt, das Folgende zu bemerken:

II. Die Polizei in England und Wales.

1. Die Polizeigerichte.

Geschichtlicher Rückblick.

Um die gegenwärtige Organisation der Polizei zu verstehen, muß man auf deren Ursprung und die Bildung der Friedensgerichte eingehen.

Die Verantwortung für die Inhaftierung von Verbrechern und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ruhte von den ältesten Zeiten der englischen Geschichte an auf der untersten Einheit der örtlichen Selbstverwaltung, mochte man diese Stadt (township), Dorf (vill), tithing Gutsbezirk oder Kirchspiel (parish) nennen.

Für jedes Kirchspiel wurde jährlich ein Beamter gewählt, der besonders beauftragt war, diese Aufgabe zu erfüllen und der allgemein unter dem Namen constable of the parish bekannt war, aber auch zuweilen „head borough“ „borsholder“ oder „tithing man“ genannt wurde.

Es bestand, obgleich das Amt an sich ein Ehrenamt war, die Verpflichtung, es anzunehmen. Auch wurden in späteren Zeiten den Kirchspielbeamten ihre Ausgaben aus örtlichen Fonds vergütet.

Wenn ein Kirchspiel es unterließ, einen Polizeibeamten zu wählen, so waren die Friedensrichter durch ein unter Karl II. erlassenes Gesetz ermächtigt, einen solchen zu ernennen. Auch hatten die Friedensrichter (justices of the peace) die Befugnis, besondere Polizeibeamten (special constables) zu ernennen, wenn Unruhen zu befürchten waren, die besondere Maßregeln erforderten.

Es beruhte dies auf einem unter Wilhelm IV. erlassenen Gesetze (act one and two William IV. cap. forty one), das noch heute in Geltung ist und noch häufig zur Anwendung kommt.

In den Städten (boroughs) wurden zur Unterstützung des oben erwähnten Kirchspielpolizisten oder als Ersatz für diese Wächter früher ernannt. Nachdem die Selbstverwaltung der Städte durch das Kommunalverwaltungsgesetz (municipal corporation act 1835) geregelt worden war, hatte jede Stadt die Verpflichtung, eine Polizeimannschaft zu

schaffen und eine Anzahl von Hilfspolizisten jährlich für den Bedarfsfall zu bestellen. Diese Vorschriften erlitten eine Abänderung durch das Gesetz von 1882 (municipal corporation act 1882); außerhalb der Städte ruhte jedoch die Verpflichtung, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, ausschließlich auf den Kirchspielpolizisten.

Die Unzulänglichkeit dieser Beamten — die kein Gehalt erhielten, nicht organisiert waren, und deren Anstellung an keinerlei besondere Voraussetzungen geknüpft war, und die zudem ganz unabhängig voneinander handelten — ein jeder für den ihm zugewiesenen Bezirk —, wurde zuerst in denjenigen Landesteilen erkannt, die jetzt die Grafschaft London bilden.

Durch das Gesetz vom Jahre 1829, metropolitan police act 1829, 10 George IV. cap. 44, wurde die Londoner Polizei als erste dauernd angestellte Polizeimannschaft in das Leben gerufen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen wurden im wesentlichen nach diesem Muster gebildet. Die Vorschriften für die Polizei sind seit dem ersten Kommunalverwaltungsgesetz vom Jahre 1835 wenig geändert worden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf die städtische Polizei beziehen, wurden im wesentlichen in das Kommunalverwaltungsgesetz vom Jahre 1882 (section 190/4 45.46 Victoria cap. 50) übernommen.

Friedensrichter.

Die Bestellung der Friedensrichter wird seit dem vierzehnten Jahrhundert gewohnheitsrechtlich durch ein an eine jede Grafschaft als solche gerichtetes Königliches Schreiben unter dem großen Staatssiegel (commission under the great seal) vollzogen; dieses bezeichnet die Persönlichkeiten, die für die Ruhe und Ordnung innerhalb der Grafschaft verantwortlich sind und die Befugnisse eines Friedensrichters ausüben haben. „To keep the peace“, d. h. der Auftrag, die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, ist die Grundlage der Machtbefugnisse des Friedensrichters, zu dessen Ausführung er sich der Polizei bedient. Sofern Veranlassung

dazu vorliegt, erfolgt ein neues Königliches Schreiben und die Ernennung weiterer Friedensrichter. Nach gegenwärtiger Verwaltungspraxis ist der Lord Chancellor oder in dem Falle von Lancashire der Kanzler des Herzogtums Lancaster ermächtigt, geeignete Persönlichkeiten für die Ernennung als Friedensrichter auszuwählen. Aus den Akten des die Angelegenheiten der Rechtspflege bearbeitenden Ministeriums (Home office) habe ich ersehen, daß ursprünglich dieses als das Justizministerium hiermit befaßt war.

Durch ein Schreiben des damaligen Inhabers des Ministeriums an den Kanzler wurde aber diese Praxis ohne weitere Angabe von Gründen vor längerer Zeit geändert und dem Kanzler diese Befugnis übertragen.

Auf Grund des Gesetzes justices of the peaces qualification act 1744 wurde für die Ernennung als Friedensrichter verlangt, daß der Kandidat Grundeigentum besitze.

Dieses Erfordernis ist durch das Gesetz justices of the peace act 1906 beseitigt worden; auch ist der Wohnsitz in der Grafschaft als Voraussetzung der Ernennung in Wegfall gekommen; es ist hinreichend, wenn der Friedensrichter innerhalb einer Entfernung von 7 Meilen von der Grafschaftsgrenze wohnt.

Bezüglich der Friedensrichter in den Städten ist zu bemerken, daß in früheren Jahrhunderten viele Städte durch Königlichen Brief (royal charter) oder durch Verjährung das Privilegium erhielten, ihre eigenen Friedensrichter zu wählen.

Die Privilegien sind durch die Kommunalverwaltungsgesetze vom Jahre 1835 und 1883 beseitigt worden. Gegenwärtig besitzen nur die City in London und Romney Marsh (liberty of Romney Marsh) auf Grund alter Freibriefe das Recht, Polizeirichter zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zu wählen.

Der Lord Mayor und die aldermen in London üben noch heute dieses Recht in der Guildhall und in dem Mansion House aus und besitzen auf Grund besonderer Gesetze die Befugnisse der auf Lebenszeit angestellten beamteten Polizeirichter.

Das Gesetz vom Jahre 1835, das die früheren Rechte der Städte auf diesem Gebiete beseitigte, bestimmte, daß das gewählte Stadtoberhaupt (mayor) in Zukunft während seiner Amtsperiode und des darauf folgenden Jahres kraft seines Amtes Polizeirichter sei.

Diese Bestimmung ist durch das Gesetz von 1882 aufrecht erhalten worden; durch spätere Gesetze, das Selbstverwaltungsgesetz vom Jahre 1888 und dasjenige vom Jahre 1894, sind der Vorsitzende des Grafschaftsrates und des Distriktrates (district council) zu Friedensrichtern während ihrer Wahlperiode kraft ihres Amtes ernannt worden. Das Gesetz vom Jahre 1835 sah gleichzeitig vor, daß in Städten von größerem Umfange und Bedeutung besondere Polizeigerichte eingerichtet werden können; an diese ergeht dann ein besonderes Königliches Handschreiben (commission of the peace), das die Ernennung von Friedensrichtern in der bestimmten Stadt enthält. Von 326 Städten in England und Wales besitzen zurzeit 250 besondere Friedensgerichte.

Durch Gesetz vom Jahre 1839 (2 und 3 Victoria cap. 93) wurde die Vierteljahrsversammlung der Friedensrichter (justices in quarter sessions), in deren Händen damals die Verwaltung der Grafschaft lag, ermächtigt, eine dauernd angestellte und besoldete Polizeimannschaft, sei es für den ganzen Umfang der Grafschaft oder für diejenigen Teile, in denen die bisherige Polizei sich als unzulänglich erwiesen hatte, zu bestellen. Durch Gesetz vom Jahre 1856 (act 19—20 Victoria cap. 69) wurde die Einrichtung einer Grafschaftspolizei obligatorisch gemacht.

Die Organisation der Grafschaftspolizei ist seit dieser Zeit im wesentlichen dieselbe geblieben, aber der Charakter desjenigen Organs, das sie beaufsichtigt, ist durch das Selbstverwaltungsgesetz (local government act) vom Jahre 1888 abgeändert worden. Die Verwaltung der Grafschaft wurde durch dieses Gesetz aus den Händen der durch die Krone ernannten Friedensrichter genommen und dem aus öffentlichen Wahlen hervorgehenden Grafschaftsrate übergeben.

Die Ernennung der Friedensrichter, die, wie oben bereits erwähnt, durch die Krone auf Grund des Vorschlages des Kanzlers erfolgt, ist eine politische Angelegenheit. Da die Stellung des Friedensrichters in hohem Ansehen steht und von alters her eine gesellschaftliche Auszeichnung verleiht, so ist es ganz natürlich, daß diejenige Partei, die zurzeit die Regierung in Händen hat, in erster Linie ihre Anhänger berücksichtigt. In den Parlamenten und in der Presse begegnete ich während meines Aufenthaltes häufig der Erklärung, daß die zeitige liberale Regierung die Friedensrichter mit ihren Anhängern überflute.

Es wurde namentlich auch von den Gegnern der jetzigen Regierung hervorgehoben, daß Personen zu Friedensrichtern ernannt würden, die nach ihrer Stellung keine Gewähr für die unparteiische Führung des Richteramtes leisteten.

Es bezog sich dieses insbesondere darauf, daß vielfach Arbeitersekretäre selbst in industriellen Bezirken zu Friedensrichtern bestellt würden.

Von der gegenwärtigen Regierungspartei wurde erwidert, daß die unionistische Partei fast ununterbrochen während 18 Jahren am Ruder gewesen sei und daher die Friedensgerichte fast ausschließlich mit Konservativen besetzt wären, so daß die jetzt vorgenommenen Ernennungen nur dazu dienten, dem bei den Wahlen ausgedrückten Willen des Volkes entsprechend die Friedensgerichte zu besetzen.

Im Parlamente hat der Premierminister sich allerdings dagegen verwahrt, daß er oder der Lord Chancellor die Ernennung von Friedensrichtern zum Gegenstande politischer Geschäfte mache, aber zugegeben, daß unter den von der gegenwärtigen Regierung ernannten 3997 Friedensrichtern 3000 Liberale seien; er gab weiter zu, daß der Ernennungsmodus schlecht und abänderungsbedürftig sei. Es mag hierbei hervorgehoben werden, daß an sich die Zahl der Friedensrichter in England und Wales in den Grafschaften und Städten in keiner Weise beschränkt ist. — Es läßt sich nicht leugnen, daß die Friedensrichter in den Grafschaften, die meist alt angesessenen Familien angehören, in der Öffent-

lichkeit in weit größerem Ansehen stehen, als die Friedensrichter in den Städten, die sich aus ganz anderen Kreisen rekrutieren und deren Ernennung in den meisten Fällen auf rein politischen Erwägungen beruhen.

Es ist jedoch die Einrichtung der Friedensgerichte in England so populär, daß an eine Änderung oder Abschaffung der Friedensgerichte nicht zu denken ist.

Es geht dieses insbesondere aus Folgendem hervor.

B e a m t e t e P o l i z e i r i c h t e r (S t i p e n d i a r y m a g i s t r a t e s).

Die Krone hat das Recht, auf Antrag für eine Stadt oder einen Teil einer Grafschaft einen vollbesoldeten beamteten Polizeirichter zu ernennen.

Die Voraussetzung dieser Ernennung ist die Bereitstellung eines angemessenen Gehaltes aus städtischen oder Grafschaftsmitteln. Von dieser Möglichkeit haben nach amtlicher Mitteilung des Home Office nur 14 Städte (Boroughs) Gebrauch gemacht. Voraussetzung der Ernennung des vollbesoldeten Polizeirichters durch die Krone ist Vorschlag des Staatssekretärs oder in Lancashire des Kanzlers des Herzogtums Lancaster. Außerdem sind in Chatham und Sheerness und in einzelnen dichtbevölkerten Bezirken in Lancashire, Stafford- und Glamorganshire ständige Polizeirichter auf Grund besonderer, nur für diese Bezirke geltender Gesetze ernannt worden; insgesamt beträgt die Zahl der beamteten Polizeirichter außerhalb Londons zwanzig. Für den Bezirk der Londoner Polizei sind 25 ständige Polizeirichter bestellt worden, die den 13 für den Londoner Polizeibezirk bestehenden Polizeigerichten zugeteilt worden sind. In der City gibt es keine ständigen Polizeirichter. In denjenigen Städten, in denen ständige Polizeirichter ernannt worden sind, wirken diese neben den ordentlichen Friedensrichtern; für die Geschäftsverteilung bestehen, abgesehen von London, keinerlei gesetzliche Vorschriften. Von den ständigen Polizeirichtern in Birmingham, Manchester und Liverpool, die ich darüber

befragt habe, wurde ich dahin belehrt, daß das Herkommen entscheidend sei. Gewohnheitsmäßig übernimmt der ständige Polizeirichter alle Strafsachen, bei denen voraussichtlich eine höhere Geldstrafe oder Gefängnis verhängt werden wird; auch werden den Polizeirichtern alle Strafsachen zugewiesen, die eine Übertretung der Vorschriften über den Verkauf geistiger Getränke zum Gegenstande haben.

Im übrigen kommt bei der Geschäftsverteilung in Betracht, daß der Polizeirichter die Machtbefugnis von zwei Friedensrichtern hat.

Es ist hier ferner zu erwähnen, daß die Polizei bei denjenigen Strafsachen, deren Verfolgung sie aufnimmt, es völlig in der Hand hat, ob sie dieselbe dem mit Friedensrichtern oder dem mit dem Polizeirichter besetzten Gerichtshofe zuweisen will.

Der Polizeirichter übt daher eine mit den Friedensrichtern konkurrierenden Gerichtsbarkeit aus.

Es steht aber nichts im Wege, daß der Polizeirichter — für die Städte außerhalb Londons ist mit Ausnahme von Manchester nur je ein Polizeirichter ernannt worden — mit den Friedensrichtern zusammen die Gerichtsbarkeit ausübt.

In diesem Falle übernimmt er den Vorsitz.

Im allgemeinen ist die Gerichtsbarkeit der Polizeigerichte (court of summary jurisdiction) in denjenigen Städten, für die ein besonderes Friedensgericht bestellt worden ist (a separate commission of the peace), konkurrierend mit den Grafschaftsgerichten.

In der Praxis wird jedoch in diesen Städten die Grafschaftsgerichtsbarkeit selten oder nie ausgeübt.

Abgesehen von den beamteten Polizeirichtern beziehen die Friedensrichter kein Gehalt. Ursprünglich wurde ihnen eine Vergütung für ihre Mühewaltung gewährt, aber diese Praxis scheint nach den Ministerialakten schon vor etwa 100 Jahren vollständig aufgehört zu haben. Friedensrichter sind erst dann befugt, eine gerichtliche Tätigkeit auszuüben, wenn sie den Treueid (oath of allegiance) und den Amtseid geleistet haben „oath of office“.

E n t l a s s u n g.

Die Krone hat an sich die Machtbefugnis, die Friedensrichter zu entlassen, auch solche, die ihre Stellung als Inhaber eines anderen öffentlichen Amtes (*ex officio*) bekleiden. Die Machtbefugnis kann aber nur aus wichtigen Gründen ausgeübt werden. Nach der in dem Ministerium herrschenden Ansicht würde es zwar an sich gesetzlich zulässig sein, einen Polizei- oder Friedensrichter auch aus anderen Gründen als grober Dienstvernachlässigung oder nachgewiesener Unfähigkeit zu entlassen; — ein solches Verfahren wäre aber zweifellos als in jeder Beziehung gegen den Geist der englischen Verfassung verstoßend anzusehen und würde von dem Parlamente nicht zugelassen werden.

A u f s i c h t s b e f u g n i s d e s M i n i s t e r i u m s.

Der Staatssekretär, als Vertreter der Krone, und in seiner Eigenschaft als Justizminister hat gewisse Aufsichtsrechte über die Friedens- und Polizeirichter, die aber im einzelnen weder gewohnheitsrechtlich, noch durch geschriebenes Gesetz näher festgelegt sind. Es ist unzweifelhaft, daß er Berichte von dem Polizei- und Friedensrichter über alle Fragen verlangen kann, mit denen er befaßt worden ist, z. B. wenn es sich um die Ausübung des Begnadigungsrechtes handelt; dieses wird von der Krone auf Grund Vorschlags des Staatssekretärs ausgeübt.

Es kommt ferner nicht selten vor, daß er Rundschreiben an alle Friedensgerichte erläßt und seine Ansicht einzelnen Gerichtshöfen kundgibt, die Aufklärung über Zweifel in der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen wünschen. Aber in allen solchen Fällen wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Entscheidung selbst nach gesetzlicher Vorschrift in den Händen der Polizeirichter ruht und daß der Staatssekretär zwar Ratschläge geben, aber keine Anweisungen erteilen kann. Namentlich hat der Staatssekretär keinerlei Befugnis, Beschlüsse oder Urteile des Polizeirichters aufzuheben oder zu ändern, soweit es sich nicht um die Ausübung des Begnadigungsrechtes handelt. — Doch ist der Staats-

sekretär in zahlreichen Fragen durch verschiedene Gesetze mit besonderen Vollmachten bezüglich der Polizeigerichte versehen worden.

Er setzt die Gehälter fest, die den Gerichtsschreibern (justices clerks) zu zahlen sind, obgleich diese vollständig aus lokalen Fonds bezahlt werden. Er genehmigt die Gebührensätze, die den Gerichtsschreibern zustehen, und die Vergütungen, die Zeugen in Strafsachen, die vor das Schwurgericht gehören, aus öffentlichen Fonds gewährt werden können.

Er genehmigt den Urlaub der besoldeten Polizeirichter und die Anstellung eines Vertreters für diesen. Er hat die Vorführung eines Strafgefangenen anzuordnen, dessen Erscheinen von dem Polizeigericht gewünscht wird, sei es zum Zwecke einer Zeugenaussage oder zur verantwortlichen Vernehmung in einem schwebenden Strafverfahren. Seiner Aufsicht unterstehen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen, die Anstellung und Festsetzung des Gehaltes für die Gerichtsschreiber bei den Londoner Polizeigerichten, die Geschäftsverteilung dort, die Festsetzung der Polizeigerichtsbezirke, kurz, im wesentlichen alle Einrichtungen der dort bestehenden Polizeigerichte. Der Kanzler hat das Recht, Vorschriften für die Prozeßführung in den Polizeigerichten aufzustellen. Diese werden vorher regelmäßig in dem Ministerium des Innern ausgearbeitet.

E i n t e i l u n g d e r G r a f s c h a f t s - F r i e d e n s - g e r i c h t s - B e z i r k e .

Jede Grafschaft ist für die Zwecke der Polizeigerichtsbarkeit in Bezirke (petty sessional divisions) eingeteilt.

Grafschaftsrichter üben gewöhnlich die Gerichtsbarkeit in denjenigen Bezirken aus, in denen sie wohnen, obgleich sich deren Gerichtsbarkeit an sich über die ganze Grafschaft ausdehnt.

In jedem Bezirk gibt es Polizeigerichtsgebäude (petty sessional court houses). Die regelmäßigen Sitzungen, die von den Friedensrichtern dort abgehalten werden, werden kleine

Sitzungen (petty sessions) genannt zum Unterschied von der vierteljährlichen Versammlung der Grafschaftsrichter der ganzen Grafschaft (court of sessions), die in der Hauptstadt der Grafschaft stattfinden. Friedensrichter, die die Gerichtsbarkeit allein ausüben oder Verwaltungsgeschäfte wahrnehmen außerhalb der vierteljährlichen Sitzung, werden betrachtet als solche, die außerhalb der Sitzungen (out of sessions) handeln.

Im übrigen verweise ich wegen der Zuständigkeit der Friedensrichter auf die Ausführungen in den nachfolgenden Heften und beschränke mich darauf, hervorzuheben, daß in ihren Händen die Handhabung des summarischen Strafverfahrens, d. h. des ohne Zuziehung von Geschworenen stattfindenden Verfahrens, ruht. Hierbei ist zu erwähnen, daß nach der Kriminalstatistik für 1905 in England und Wales 778865 Personen im summarischen und 12325 Personen im schwurgerichtlichen Verfahren abgeurteilt worden sind.

2. Öffentliche und private Klage.

Um die Tätigkeit der Friedens- und Polizeigerichte auf der einen Seite und der Polizei auf der anderen Seite zu verstehen, ist darauf hinzuweisen, daß das englische Verfahren zum Unterschied des schottischen Verfahrens einen öffentlichen Ankläger nicht kennt.

Der sogenannte Direktor der öffentlichen Strafverfolgung (Prosecution of offences act 1879 42 und 43 Victoria cap. 22 und Gesetz vom Jahre 1884, 47. 48 Victoria cap. 58) ist ein Beamter des Finanzministeriums (solicitors for the affair of His Majesty's treasury); seine Pflicht ist es, unter der Oberaufsicht des Rechtsbeistandes der Krone (Attorney General) Strafverfolgungen zu leiten und die Polizeigerichtsschreiber und sonstige Personen, die bei einer Strafsache beteiligt sind, mit Anweisungen zu versehen. Der Attorney General ist gesetzlich ermächtigt, Vorschriften für die öffentliche Anklagebehörde mit Genehmigung des Kanzlers und des Staatssekretärs zu erlassen. Diese Genehmigung darf

erst erteilt werden, nachdem diese Vorschriften beiden Häusern des Parlamentes mindestens 40 Tage vorgelegen haben, ohne daß Widerspruch erhoben worden wäre. Nach der zurzeit in Kraft befindlichen Anweisung (*regulations respecting justices coroners clerks to justices and chief officers of police* vom 25. Januar 1886) ist der erste Beamte eines jeden Polizeibezirkes, d. i. derjenige Polizeibeamte, der an der Spitze der Polizeiverwaltung steht, verpflichtet, der öffentlichen Anklagebehörde Nachricht zu geben 1. von jedem Verbrechen, auf dessen Begehung die Todesstrafe steht, und 2. bei denjenigen strafbaren Handlungen, bei denen die Strafverfolgung an eine Anklageschrift gebunden ist (*indictable offences*, schwurgerichtliches Verfahren), unter den folgenden Voraussetzungen: erstens, wenn die strafbare Handlung dem Chef der Polizeiverwaltung so wichtig oder schwierig erscheint, daß der Beistand des öffentlichen Anklägers wünschenswert ist, oder zweitens, wenn die Strafverfolgung seitens des Verletzten aufgegeben oder zurückgezogen oder nicht in der geeigneten Weise fortgesetzt worden ist, oder, drittens, wenn der Chef der Polizei der Ansicht ist, daß die Verfolgung einer Straftat im öffentlichen Interesse liegt, oder viertens, wenn der öffentliche Ankläger die Polizei zum Bericht aufgefordert hat. Jeder Friedensrichter oder „Coroner“, dem der öffentliche Ankläger Nachricht gegeben hat, daß er die Strafverfolgung aufgenommen habe, sowie jeder Gerichtsschreiber ist verpflichtet, die Akten spätestens innerhalb drei Tage zu übersenden.

Die Bestellung des öffentlichen Anklägers hindert aber in keiner Weise den Verletzten, die Strafverfolgung selbst aufzunehmen; sollte von der öffentlichen Anklagebehörde ursprünglich die Strafverfolgung aufgenommen und diese später nicht fortgesetzt worden sein, so hat der Verletzte das Recht, durch Zustellung den Vertreter der öffentlichen Anklage vor einen Richter des höchsten Gerichtshofs vorzuladen; dieser hat beide Parteien anzuhören und Anordnung zu treffen, in welcher Weise die Strafverfolgung weiter fortzusetzen und ob dieses durch den Verletzten selbst oder

durch den öffentlichen Ankläger zu erfolgen habe. Da die Strafverfolgung nach englischem gemeinen Recht an sich eine private Angelegenheit des Verletzten und daher auf seine Kosten geschieht, sofern nicht die Polizei im öffentlichen Interesse die Strafverfolgung selbst aufgenommen hat, so hat die Erhebung der öffentlichen Anklage die Bedeutung, daß alle Kosten aus Staatsmitteln bestritten werden. Eine Verpflichtung, öffentliche Anklage zu erheben, besteht gesetzlich nicht. Es hängt dieses vielmehr ausschließlich von dem Ermessen des Direktors der öffentlichen Anklage und des Attorney General ab. Tatsächlich geschieht es im Verhältnis zu der großen Menge der Strafsachen äußerst selten, daß öffentliche Anklage erhoben wird (424 Fälle im Jahre 1905), regelmäßig ist es nur bei allen Morden der Fall. Vor den Polizeigerichten in London habe ich vereinzelt Vertreter der öffentlichen Anklage auftreten sehen; es handelte sich um Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze, betreffend den Verkauf geistiger Getränke, um gewerbsmäßiges Glücksspiel oder Verfahren gegen öffentliche Häuser.

In allen diesen Fällen war ein frei praktizierender Rechtsbeistand (solicitor) mit der Vertretung der öffentlichen Anklage beauftragt worden.

Ogleich das oben geschilderte Verfahren sowohl unseren, als auch, wie ich in Schottland feststellte, dem schottischen Rechtsempfinden widerspricht, so ist doch die öffentliche Meinung in England einer Änderung des gegenwärtigen Rechtszustandes in ihrer überwiegenden Mehrheit entgegengesetzt. Auch in den Kreisen der Regierung denkt man nicht daran, eine Anklagebehörde nach dem Muster unserer Staatsanwaltschaft einzurichten. Abgesehen davon, daß die private Strafverfolgung uraltem englischen Rechtsleben entsprungen ist, fürchtet man auch im Ministerium, daß eine ständige öffentliche Anklagebehörde mit Anklage-monopol, wie in Schottland, nur zu leicht den Unwillen und das Mißtrauen des Volkes hervorrufen würde.

Man ist der Ansicht, daß allein die Tatsache, daß ein öffentlicher Ankläger die Strafverfolgung übernimmt, namentlich bei Sensationsprozessen, in einem Lande, wo die Presse

sich nur zu gern der Schilderung aufsehenerregender Strafverhandlungen bemächtigt, die Geschworenen beeinflussen und dem Angeklagten Sympathien zuführen würde, die ihm sonst fehlen würden. Es wird ferner hervorgehoben, daß man durch die Schaffung eines öffentlichen Anklägers mit Anklagemonopol eine Teilung der die Polizei sonst ausschließlich treffenden Verantwortung herbeigeführt würde, die einen ungünstigen Einfluß auf die Schnelligkeit und Energie der Strafverfolgung auszuüben geeignet sei. Auch hebt man meines Erachtens mit Recht hervor, daß es in der überwiegenden Mehrzahl der Strafsachen völlig überflüssig sei, zwischen den Gerichtshof und die Polizei oder den Verletzten noch eine Anklagebehörde einzuschieben, wodurch das Verfahren nur unnötig kompliziert, unnötiger Schriftwechsel und Zeitverlust verursacht werde; man weist darauf hin, daß in der Mehrzahl der Fälle, namentlich bei Übertretungen, die Anklage dargestellt werde durch das eidliche Zeugnis des Polizisten, der seine Wahrnehmung über die Begehung der Straftat dem Gerichtshofe mitteilt. Soweit im Einzelfalle noch aufklärende Fragen an die Zeugen zu stellen sind, so erfolgt dies in den meisten Fällen durch den Gerichtsschreiber, über dessen Stellung und Befähigung noch Näheres in den nachfolgenden Referaten mitgeteilt werden wird.

Ich muß gestehen, daß ich bei den Verhandlungen vor den Polizeigerichten oder Friedensgerichten das Fehlen eines öffentlichen Anklägers nicht als Störung empfunden habe.

3. Organisation der Polizei.

Bezüglich der Einzelheiten der Organisation der Polizei und der Polizeigerichte in England und Wales ist das Folgende zu bemerken:

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß die durch die Regierung genehmigte Gesamtstärke der Polizei in England und Wales nach den Akten des Ministeriums im Jahre 1906 46027 (45202 im Jahre 1905), zu denen 3235 geliehene

Polizisten in Diensten von Privatleuten und Privatunternehmungen hinzutraten, betrug. Diese Ziffer schließt in sich 29456 Grafschafts- und städtische Polizei, 15655 Londoner Polizei (metropolitan police) und 1006 Mann für die Londoner City.

Im Jahre 1905 betrug die Gesamtstärke der Londoner Polizei einschließlich der geliehenen und für besondere Zwecke vorhandenen Polizisten 17210.

Unter der Annahme einer Durchschnittstagesstärke von 45104 Mann (ausschließlich der geliehenen Polizisten) betrug die Kosten der Polizei ausschließlich der Mieten, Gebäudeunterhaltungskosten, Gebühren, Pensionsfonds und Vergütungen für geleistete Dienste usw. insgesamt:

a) für die Grafschaften	2 706 871 £
b) für London ausschließlich City	1 581 688 £
c) für die City	113 081 £
	zusammen 4 401 640 £

Hiernach betragen die Ausgaben für den einzelnen Polizisten

zu a	93 £
zu b	105 „
zu c	112 „
durchschnittlich	98 £.

Die Kosten der Polizeiverwaltung werden durch Staatszuschuß und eine Steuer bestritten, die nach dem Werte des Grundeigentums festgesetzt und für die Grafschaften (durchschnittlich) 4,5 d, für London 7,4 d und für die City 5 d für je ein Pfund festgesetzten Grundeigentumswertes beträgt; die City erhält keinen Staatszuschuß.

Der Gesamtwert des durch die Polizei geschützten Grundeigentums wird geschätzt auf mindestens 199 251 316 £ einschließlich 50 959 879 £ in London außerhalb der City und 5 394 045 £ in der City. Demgegenüber betragen die Aufwendungen nach dem letzten Staatshaushaltsvoranschlage für die Polizei in Berlin 20 002 472 M., in Charlottenburg 1 268 759 M., in Schöneberg 627 703 M.

und Rixdorf 739131 M., insgesamt: 21838065 M. ausschließlich der Kosten für die Techniker der Spezialverwaltungen.

In der obigen Gesamtsumme sind enthalten die Mieten für die Polizeireviere in der Stadt Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf einschließlich Pauschale für Heizung, Beleuchtung und Reinigung.

Diese betragen für Berlin	413 150 M. und	17 670 M.,
für Bezirkshauptmannschaften:	Charlottenburg	42 466 M.
	Schöneberg	38 510 M.
	Rixdorf	18 140 M.

Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß die Aufgaben der Berliner Polizei vielseitigere sind, als die der Londoner Polizei und namentlich die Gesundheits-, Bau- und Gewerbe-polizei umfassen.

a) Die Polizei in London.

Organisation.

Anlangend zunächst die Londoner Polizei (metropolitan police), so ist diese, wie bereits bemerkt, durch Gesetz vom 29. September 1829 geschaffen worden. Durch Gesetz vom Jahre 1847 (Statute 2 und 3 Victoria cap. 47) wurde die Krone ermächtigt, nach Beratung mit dem geheimen Staatsrat (by order in council) den Bezirk der Londoner Polizei über einen Radius von 15 Meilen von Charring Cross außerhalb der City auszudehnen. Von dieser Befugnis ist Gebrauch gemacht worden.

Durch späteres Gesetz 19 und 20 Victoria cap. 2 (amendment act) wurde ein Kommissar mit dem Namen the commissioner of police of the metropolis an die Spitze der Polizeiverwaltung berufen; diesem wurden gleichzeitig zwei Gehilfen beigegeben (assistant commissioners).

Durch ein ferneres Gesetz act 47 und 48 Victoria cap. 17 wurde ein dritter Gehilfe dem Kommissar beigegeben. Durch Gesetz act 13 und 14 Victoria cap. 7 wurde die Registrierung der öffentlichen Fuhrwerke, für die bisher eine besondere Behörde bestanden hatte (registrar of metropolitan public carriages), dem Kommissar übertragen und durch Gesetz act 16 und 17 Victoria cap. 33 ihm die Aufsicht.

über das öffentliche Fuhrwesen übertragen; obgleich durch Gesetz 32 und 33 Victoria cap. 115 die letztere Machtbefugnis generell dem Staatssekretär des Innern übertragen worden ist, so hat dieser doch, auf Grund der ihm im Gesetz erteilten Ermächtigung den Kommissar als ausführendes Organ bestellt.

Eine Kriminalabteilung (criminal investigation department) wurde im April 1878 durch den Staatssekretär des Innern in das Leben gerufen und steht unter der Leitung eines der Gehilfen des Kommissars (assistant commissioner).

Neben den Abteilungschefs sind dem Kommissar vier Bezirkschefs (chief constables) unterstellt, die ihm unmittelbar verantwortlich sind.

Der zeitige Kommissar Sir Henry Edwards ist längere Zeit Verwaltungsbeamter in Indien gewesen (Indian civil service). Er hat als Polizeichef in Indien das für die Erkennung von Verbrechern wichtige System der Fingerabdrücke ausgebildet. Sein Gehilfe, der Chef der Kriminalabteilung Mr. Macnaghten, ist aus der irischen Polizei hervorgegangen und in der indischen Verwaltung tätig gewesen. Ein zweiter Gehilfe, der allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und das öffentliche Fuhrwesen bearbeitet und gleichzeitig als der im Dienst und Lebensalter älteste bei Verhinderung des Chefs dessen allgemeine Vertretung übernimmt, Sir Alexander Bruce, ist aus dem Rechtsanwaltsstande (barrister) hervorgegangen. Der dritte Gehilfe, der Chef der uniformierten Schutzmannschaft — Major Wodhouse — ist verabschiedeter Offizier.

Dem Kommissar steht ein Privatsekretär zur Verfügung, der aus öffentlichem Fonds besoldet wird.

Die Geschäfte sind in der Weise verteilt, daß der Kommissar unter der Oberaufsicht des Staatssekretärs den allgemeinen Dienstbetrieb regelt, die Geschäftsverteilung und die Rangstufen festsetzt und diejenigen allgemeinen Verfügungen erläßt, die er für notwendig erachtet, um die Polizei auf der Höhe ihrer Aufgabe zu erhalten. Der Kommissar hat ferner in letzter Instanz die Disziplinalgewalt auszu-

üben; er kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die von ihm angestellten Mitglieder der Polizeimannschaft entlassen, die er für schlaff, nachlässig oder sonst ungeeignet hält.

Der Kommissar ist gleichzeitig kraft seines Amtes Friedensrichter für den Bereich der in seinen Amtsbezirk fallenden Grafschaften; tatsächlich übt er keine Gerichtsbarkeit aus.

Das Gleiche trifft für seine drei Gehilfen zu. Diese überwachen die innere und äußere Disziplin der Polizeimannschaft und deren Unterbringung und Ausrüstung; sie können Disziplinarstrafen verhängen und selbst die Entlassung aussprechen, jedoch steht es den Beteiligten in diesen Fällen zu, die Entscheidung des Kommissars anzurufen.

Die Disziplinarstrafgewalt ist im übrigen eine mit dem Kommissar konkurrierende.

Das Gehalt des Kommissars wird ganz und das Gehalt von zweien seiner Gehilfen zur Hälfte aus allgemeinen Staatsmitteln bezahlt.

Die vier Bezirkschefs (chief constables) werden von dem Staatssekretär ernannt.

Die Geschäfte werden bureaumäßig in drei Abteilungen, an deren Spitze je einer der Gehilfen des Kommissars steht, erledigt, nämlich: 1. Allgemeine Verwaltung (administration), 2. Rechtsangelegenheiten (civil business), 3. Kriminalabteilung (criminal investigation department).

Das Bureau, das die Entscheidungen des Kommissars zu bearbeiten hat (executive branch), steht unter einem Superintendenten, dort werden auch die allgemeinen Verfügungen und Anordnungen, die Liste der Tagesstärke, Kriminalstatistik und die dem Kommissar auf Grund besonderer Gesetze übertragenen Angelegenheiten — Genehmigung zur Ausübung des Hausiergewerbes, Konzessionierung von Schornsteinfegern, öffentlichen Schuhputzern und Boten, Dienstmännern (messengers) usw. bearbeitet. Dem Kommissar ist ferner unmittelbar dasjenige Bureau, das die Strafen und sonstige auf die Begehung von Verbrechen und Persönlichkeit der Verbrecher sich beziehenden Mitteilungen sammelt (record) unterstellt. Ein Super-

intendent steht ferner an der Spitze des Bureaus, das das öffentliche Fuhrwesen bearbeitet und sich mit den gestohlenen und verlorenen Sachen befaßt.

An der Zentralstelle sind nach dem Jahresberichte für 1905 5 Superintendenten, 50 Inspektoren, 126 Sergeanten und 189 Schutzleute, insgesamt 370 tätig. In dieser Ziffer sind auch die Beamten der Kriminalabteilung (criminal investigation department) einbegriffen, soweit sie an der Zentralstelle in New Scotland Yard arbeiten.

Bezirkshief.

Der Londoner Polizeibezirk ist für die Zwecke der Dienstaufsicht in drei Distrikte zerlegt, von denen ein jeder einem Bezirkshief unterstellt ist, während der vierte Bezirkshief der Kriminalabteilung überwiesen worden ist. Sie überwachen die Disziplin und Organisation der Polizeimannschaft und die Ausführung der Anordnungen des Kommissars in ihrem Bezirke.

Sie üben ferner eine begrenzte Strafgewalt aus, die Geldstrafen in Höhe des viertägigen Gehaltes oder Vorenthaltung einer Gehaltsrate oder Entziehung des alle vierzehn Tage zu gewährenden eintägigen Urlaubs umfaßt; sie können ferner, abgesehen von den obigen Strafen, innerhalb ihres Bezirkes Versetzungen wegen Dienstvernachlässigung vornehmen.

Gegen ihre Entscheidungen steht dem Bestraften eine Beschwerde an den Kommissar oder dessen Gehilfen zu. Für die finanzielle Verwaltung der Londoner Polizei unter der Oberaufsicht des Staatssekretärs wird von der Krone ein besonderer Beamter — der Empfänger

Receiver

ernannt, der in seiner Person nach einer positiven Gesetzbestimmung eine juristische Person (corporation sole) darstellt (metropolitan police act 1829); sein Gehalt wird vom Parlament bewilligt. Er ist für die Dauer seines Amtes Eigentümer der Polizeigebäude und aller Vorräte, die für die Zwecke der Polizei notwendig sind und ist für deren

Unterhaltung und Ergänzung verantwortlich. Er schließt die Kaufverträge ab und übt mit Genehmigung des Parlaments das Enteignungsrecht an Grundstücken aus. Der Empfänger ist dem Kommissar nicht unter-, sondern beigeordnet. Etwaige Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Staatssekretär.

Polizeibezirke.

Örtlich gliedert sich das Polizeigebiet in Bezirke (divisions) von ungleichem Umfange, an deren Spitze der Superintendent steht. Diese teilen sich je nach der Größe in mehrere Unterbezirke (subdivisions), dem ein Inspektor (subdivisional Inspector) vorsteht, und diese in Sektionen, an deren Spitze ein Sergeant steht, und diese in Patrouillenbezirke der einzelnen Schutzleute (beats). Jeder Bezirk besitzt ein eigenes Amtsgebäude, das gleichzeitig der unverheirateten Mannschaft Unterkunft gewährt.

Bezirke (divisions) gibt es 21, zu diesen treten noch 5 Divisionen hinzu, deren Mannschaft zum Schutze von Werften und militärischen Gebäuden außerhalb des Polizeibezirkes verwandt werden. Eine besondere Division ist ferner mit dem polizeilichen Schutze der Themse betraut.

Dienstbetrieb.

Nach dem Berichte des Kommissars für das Jahr 1905 bestand die Polizeimannschaft am 31. Dezember 1905 aus 21 Superintendenten, 546 Inspektoren, 2239 Sergeanten und 14 394 Schutzleuten; von diesen waren 5 Superintendenten, 50 Inspektoren, 228 Sergeanten und 1614 Schutzleute zum Teil für andere Regierungsbehörden zum Schutze öffentlicher Gebäude und Ämter, Werften, militärischer Gebäude und Einrichtungen usw. und zum Teil für Privatpersonen und öffentliche Korporationen tätig, wofür von den Beteiligten dem Empfänger (receiver) nach einem von dem Staatssekretär festgesetzten Satze Vergütung geleistet wird. So z. B. sind zum Schutze der Königlichen Schlösser Buckingham Palace und Windsor Castle je 3 Schutzleute stationiert; zum Schutze der Königlichen Parks und Gärten 2 Inspektoren, 7 Sergeanten und 53 Schutzleute, der Garde

zu Pferde 2 Schutzleute und zum Schutze des Parlamentes 2 Inspektoren und 41 Schutzleute.

Für den Dienst in dem Polizeibezirke London blieben zur Verfügung 26 Superintendenten, 496 Inspektoren, 2014 Sergeanten und 12 780 Schutzleute, insgesamt 15 313. Durchschnittlich 423 Mann wurden täglich als krank gemeldet, durchschnittlich 965 ($\frac{1}{14}$) waren täglich beurlaubt; auf Grund der Vorschrift, daß jeder Schutzmann alle 14 Tage Anspruch auf einen freien Tag hat. 60% der Mannschaft werden zum Nachtdienst und 40% zum Tagesdienst verwandt.

Dienstgrade, Dienstobliegenheiten.

Dem Range nach unterscheidet man in den einzelnen Bezirken: Superintendenten (superintendent), Chefinspektoren (chief inspectors), Unterbezirksinspektoren (subdivisional inspector), Inspektoren (inspector), Stationssergeanten (station sergeant), Sergeanten (sergeant), diensttuende Sergeanten (acting sergeant) und Schutzleute (constable).

Der Superintendent ist für den gesamten Dienstbetrieb im Bezirke verantwortlich. Er kann leichtere Verstöße eines Schutzmannes, sofern der Kommissar nicht andere Anordnung getroffen hat, mit Geldstrafe bis zum Betrage einer zweitägigen Löhnung, verbunden mit Entziehung des alle 14 Tage zu gewährenden eintägigen Urlaubs während eines Monats, ahnden.

Über die Handhabung der Strafgewalt hat er an dem Tage der Verhängung der Strafe an den Bezirkschef (chief constable) und den Kommissar zu berichten. Dem Schutzmann steht nach seiner Wahl ein Beschwerderecht an den Bezirkschef oder den Kommissar zu. Die Chefinspektoren sind die Vertreter und Gehilfen des Superintendenten; ihnen liegt es insbesondere ob, die Aufsicht über die Ausrüstung der Mannschaft und die Vorräte zu führen.

Die Unterbezirksvorsteher sind dem Superintendenten für den Dienstbetrieb in ihren Bezirken verantwortlich.

Die Inspektoren sind für die dienstliche Führung der unter ihnen stehenden Sergeanten und Schutzleute ver-

antwortlich; sie sind die ausführenden Organe des Superintendenten für den laufenden Dienst. Sie führen die Geschäfte auf den Polizeistationen (Revieren), besichtigen die Ablösungsmannschaften und regeln den Dienst; sie tun in London selbst 8 Stunden Dienst, von denen sie 4 auf der Station und 4 auf Patrouillengängen innerhalb ihres Stationsbezirkes zuzubringen haben.

In denjenigen Bezirken, in denen Polizeigerichte belegen sind, hat abwechselnd für eine Woche je ein Inspektor den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen, um dort Auskunft zu geben und das Auftreten der Schutzleute als Zeugen zu überwachen.

Die Entscheidung über ihre Versetzung hat sich der Kommissar vorbehalten.

Die Sergeanten und die diensttuenden Sergeanten sind für die Dienstführung der unter ihnen stehenden Schutzleute verantwortlich. Jeder Verstoß ist sofort an den Inspektor oder Superintendenten zu berichten. Die Mannschaft tut 8 Stunden Dienst, und zwar in London selbst a m T a g e, erste Ablösung von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr vormittags, zweite Ablösung von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags, sodann erste Ablösung von 2 Uhr nachmittags bis 6 Uhr nachmittags und zweite Ablösung von 6 Uhr bis 10 Uhr nachts. Die erste und zweite Ablösungsmannschaft wechseln wöchentlich. In den Vororten vorwiegend ländlichen Charakters tun sie 8 Stunden hintereinander Dienst; Ablösung tritt um 6 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags ein. Der Nachtdienst umfaßt überall 8 fortlaufende Stunden von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Die Sergeanten haben eine Viertelstunde vor der festgesetzten Ablösungsstunde auf der Station zur Besichtigung der ihnen unterstehenden Mannschaft sich einzufinden, diese dem Inspektor vorzuführen und nach stattgehabtem Appell sie in die Patrouillenbezirke ihrer Station zu führen und dort anzustellen. Ihre Pflicht ist es, fortgesetzt die Schutzleute auf ihren Patrouillengängen zu überwachen, im Falle von Abwesenheit sofort für Ersatz zu sorgen und dem Inspektor hierüber Meldung zu erstatten.

Das Bureaupersonal besteht aus Schreibern (clerks) und Hilfsschreibern (assistant clerks). Schutzleute können mit Genehmigung des Kommissars nach mindestens zwölfmonatiger Dienstzeit als Hilfsschreiber verwandt werden.

Hilfsschreiber können zu Sergeanten (clerk sergeant) befördert werden; bevor ein clerk sergeant zum Inspektor befördert werden kann, hat er mindestens 6 Monate den Stationsdienst mit Erfolg wahrzunehmen.

Kein Polizeiangestellter kann ohne Genehmigung des Kommissars als Schreiber verwandt werden.

Die in den Bezirken arbeitenden Schreiber haben sich jeden Montagnachmittag im Bureau des Kommissars einzufinden, um etwaige Unstimmigkeiten in der Rechnungsführung und dem Schriftwechsel aufzuklären und die neu ernannten Schutzleute ihren Bezirken zuzuführen.

Kriminalabteilung.

An der Spitze der Kriminalabteilung steht ein Gehilfe des Kommissars (assistant commissioner), dem ein Bezirkschef (chief constable) unterstellt ist. Die Kriminalabteilung überwacht die Tätigkeit der Kriminalbeamten in den Divisionen und befaßt sich mit solchen strafbaren Handlungen, die eine mehr als örtliche Bedeutung besitzen oder deren Ermittlung besser von einer Zentralstelle geschehen kann oder besondere, als Spezialisten ausgebildete Beamten erfordert.

Die Mehrzahl der der Kriminalabteilung unterstehenden Beamten arbeitet in den Bezirken (divisions); jedem Superintendenten wird ein Kriminalinspektor und je nach dem Umfange des Bezirkes eine Anzahl von Sergeanten und Schutzleuten (patrols) überwiesen.

Die Kriminalbeamten werden aus den Bewerbern der uniformierten Abteilung von den Gehilfen des Kommissars ausgesucht; ihre Anstellung erfolgt zunächst probeweise; die Probezeit kann bis zu 12 Monaten ausgedehnt werden. Eine besondere Ausbildung der Kriminalanwälter in Schulklassen mit nachfolgendem Examen findet nicht statt.

In den Bezirken (divisions) erfolgt die Auswahl der Schutzleute, die als Patrouillen oder Sergeanten der Kriminalabteilung verwandt werden sollen durch die Superintenden-
den und die Bezirkschefs; durch letztere geschehen auch die Vorschläge zu Beförderungen als Inspektoren in den Divisionen; bei Beförderung von Patrouillen zu Sergeanten genügt der Vorschlag des Superintenden-
ten. Die Patrouillen werden aus der Zahl der in der Division stationierten Schutzleute ausgewählt.

Nach dem gegenwärtigen Stande wird ein Kriminalschutzmann (patrol) durchschnittlich nach 10 Jahren Sergeant dritter Klasse, nach 15 Jahren zweiter Klasse; ein Mann von besonderer Geschicklichkeit kann sodann nach 4 Jahren zum Sergeanten erster Klasse befördert werden.

In den Divisionen ist die Dezentralisation des Kriminaldienstes streng durchgeführt worden; der Superintendent ist der Vorgesetzte der in seiner Division angestellten Kriminalbeamten; der gesamte Schriftwechsel geht durch seine Hand; er hat die Verfügung über ihre Arbeitskraft, soll sie jedoch nur dann zu anderen Diensten heranziehen, wenn ihre Tätigkeit nicht durch Strafsachen in Anspruch genommen wird. Die Kriminalbeamten sind verpflichtet, den Superintenden-
ten über ihre Tätigkeit auf dem Laufenden zu halten.

Es liegt den Kriminalbeamten ob, ein Tagebuch (diary) zu führen, in welches täglich die Zeit (Stunde und Länge der Zeit), Art des Dienstes, Namen und Adresse der etwa vernommenen Personen, Namen der Plätze, die aufgesucht worden sind, und die Eindrücke oder die Mitteilungen, die gewonnen worden sind, einzutragen sind. Allgemeine Bemerkungen oder Kritiken sind verboten; es sollen nur bestimmte Angaben eingetragen werden. Diese Eintragungen sollen den Vorgesetzten Gelegenheit geben, die Tätigkeit der Kriminalbeamten zu überwachen, und bilden die Grundlage für etwaige spätere Aussagen in gerichtlichen Verhandlungen. Diese Bücher sind in den Bezirken von dem Kriminalinspektor mindestens zweimal wöchentlich und

von dem Superintendenten mindestens einmal wöchentlich sorgfältig durchzusehen und mit Prüfungsvermerk zu versehen.

Im übrigen sind die in den Divisionen angestellten Kriminalbeamten an die Anweisungen der Kriminalabteilung gebunden.

Die Inspektoren finden sich regelmäßig einmal wöchentlich zu einer Konferenz an der Zentralstelle ein.

Nach der mir wiederholt gegebenen Versicherung des zeitigen Vorstehers der Kriminalabteilung Mr. Macnaghten hat sich diese Art der Dezentralisation vorzüglich bewährt und stellt einen großen Fortschritt dar gegenüber dem früheren Zustande, wo alle Kriminalbeamten an der Zentralstelle vereinigt waren. Die in den Divisionen arbeitenden Beamten gewinnen eine bessere Orts- und Personalkennntnis; auch wurden durch dieses System früher bestehende Eifersüchteleien zwischen Beamten der Kriminal- und der uniformierten Abteilung beseitigt, die auf den Gang der Geschäfte und die Energie der Strafverfolgung einen ungünstigen Einfluß ausübten. Auch die Polizeirichter empfinden es als einen sehr großen Vorteil, daß sie regelmäßig mit denselben Beamten zu tun haben, zu denen sie auf Grund eigener Kenntnis Vertrauen gewinnen.

Kriminalstatistik — London.

Die Kriminalabteilung der Londoner Polizei bildet ferner für Großbritannien die Sammelstelle der Fingerabdrücke der gewerbs-, gewohnheitsmäßigen und der schweren Verbrecher und der gegen sie gerichtlich festgesetzten Strafen.

Die englische Polizei bedient sich ausschließlich des Fingerabdrucksystems, das für einfacher und sicherer als das Bertillon-Verfahren gehalten wird. Im Jahre 1905 wurde die Identität von 6186 Verbrechern gegenüber 5155 im Jahre 1904 durch Fingerabdruck festgestellt, wobei 2853 Feststellungen auf Veranlassung der Londoner Polizei und 3333 auf Veranlassung von provinziellen Polizeiverwaltungen erfolgten.

Die Zahl der für strafbare Handlungen aller Art festgenommenen Personen betrug im Jahre 1905 127 317 gegenüber 128 104 im Jahre 1904. Von diesen wurden 3176 durch die Schwurgerichte (sessions), 103 362 durch die Polizeirichter verurteilt, 631 wurden freigesprochen durch die Schwurgerichte (sessions) und 20068 durch den Polizeirichter.

Im Jahre 1905 war die Kriminalabteilung mit 21 Morden von Personen über 1 Jahr befaßt; in 17 Fällen wurden Verhaftungen vorgenommen, von denen 11 zur Verurteilung zu Todesstrafe führten; bei vier Mördern wurde Wahnsinn festgestellt und zwei wurden auf Grund des Wahrspruches der großen Jury außer Verfolgung gesetzt.

Im Jahre 1905 wurden 1685 Verbrecher, darunter 637 mit Zuchthaus vorbestrafte, in das Londoner Polizeigebiet entlassen; 1038 Verbrecher standen unter Polizeiaufsicht im Jahre 1905; von diesen unterließen 264 die Meldung, und 43 wurden aus diesem Grunde verhaftet.

Auf Antrag der Polizei einschließlich der uniformierten Abteilung wurden im Jahre 1905 durch den Polizeirichter 32 469 Vorladungen (summonses) zur gerichtlichen Verhandlung erlassen, wodurch 30 209 Verurteilungen und 2260 Freisprechungen erzielt wurden. 78 604 gerichtliche Vorladungen wurden durch die Polizei (im Auftrage von Privatpersonen) zugestellt.

Bureau der Kriminalabteilung.

Das Bureau der Kriminalabteilung — registry genannt — ist verantwortlich für alle dort eingehenden Schriftstücke, deren Registrierung und die Ausführung der auf diesen von Abteilungsvorstehern oder deren Vertretern stehenden Anweisungen (Expedition, Anfertigung von Schreiben) und endlich die Aufbewahrung der Akten.

An der Spitze des Bureaus steht ein Superintendent, der die Oberaufsicht führt; unter ihm arbeiten zwei Inspektoren, sieben Sergeanten und sechs Schutzleute, von denen zwei als Boten tätig sind.

Die Bureaubeamten arbeiten täglich von 10 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends; drei Beamte kommen abwechselnd

morgens bereits um 9 Uhr zum Öffnen der Briefe und gehen dementsprechend eine Stunde früher — 5 Uhr nachmittags — weg.

Die Aufgabe des einen Inspektors ist es, die Eingänge unter die Bureaubeamten zu verteilen, während der andere Inspektor die Eingänge genauer zu prüfen und etwaige Anweisungen für die weitere Bearbeitung darauf zu setzen hat.

Handelt es sich um einfache Angelegenheiten, die keine Entscheidung verlangen, so werden diese, ohne daß der Superintendent Kenntnis erhält, von den Bureaubeamten ohne weiteres erledigt; auf diese Weise z. B. ergehen Antwortschreiben, enthaltend Bestätigungen des Empfanges, erfolgen Weitersendungen an eine andere Stelle unter der Firma der Kriminalabteilung. Auch solche Sachen werden von dem Bureau endgültig erledigt, die der Superintendent dem Bureau zu diesem Zwecke zugeschrieben hat; meistens handelt es sich nach meiner Beobachtung um Sachen, deren Bearbeitung sich auf Grund der bestehenden Gesetze oder Vorschriften von selbst ergibt.

Folgende Bücher werden in dem Bureau geführt:

1. Numerical — Register Tagebuch —, enthaltend kurze Bezeichnung jedes Einganges; von späteren Eingängen in derselben Angelegenheit wird der ersten Eintragung Vermerk und der späteren Hinweis auf diesen Vermerk beigefügt.

2. Index (jeder Eingang wird nach den folgenden Gesichtspunkten eingetragen):

- a) Government Department (Regierungsbehörden),
- b) Police (Polizei),
- c) Foreign & colonial (Ausland — Kolonie),
- d) Municipal & county (Städte und Grafschaften),
- e) Private persons (Privatpersonen),
- f) Names & cases (Namen und Fälle).

3. Subject register, enthaltend kurze Bezeichnung des Inhaltes der Eingänge und des Gegenstandes, auf den sich das Schreiben oder der Bericht bezieht.

4. Issue book — Ausgabebuch — hat den Zweck, nachzuweisen, wo die Schriftstücke sich befinden, und den Zeit-

punkt ihrer Absendung und Rückkehr festzustellen. Außerdem wird ein kleines Ergänzungsregister geführt über ausstehende Schriftstücke (Terminsachen).

5. Press copy book — Kopierbuch mit Index —, worin die von der Abteilung ausgehenden Schreiben kopiert werden. Jeder Bureaubeamte besitzt ferner ein kleines Notizbuch zur Aufnahme solcher Angaben, die ihm bei der Erledigung seiner Arbeit und zur Auffrischung seines Gedächtnisses nützlich sein können.

Grundsätzlich wird daran festgehalten, daß die Bureaubeamten für die ordnungsmäßige Erledigung der ihnen obliegenden Arbeit verantwortlich sind; es wird ihnen daher überlassen, den Dienstbetrieb nach ihrem Gutdünken vorbehaltlich späterer Genehmigung auf die zweckmäßigste Art einzurichten.

Dieses bezieht sich insbesondere auf die Zahl und die Einrichtung der Register.

P o l i z e i d i e n s t i n d e n D i v i s i o n e n (B e z i r k e n).

B o w S t r e e t D i v i s i o n .

Um die Einrichtung des Kriminaldienstes in den Bezirken (divisions) zu zeigen, greife ich die Bow Street Division heraus. Diese ist besonders wichtig, weil die gesamten, die Auslieferung von Ausländern betreffenden strafgerichtlichen Verhandlungen aus dem ganzen Reiche dort geführt werden. Dieser Bezirk hat neben der Hauptstation in Bow Street zwei Nebenstationen (subdivisions) Hunter Street und Grey's Inn.

In der Hauptstation, dem Sitze des Superintendenten, befindet sich 1 Kriminalinspektor, 1 Sergeant erster Klasse, 1 Sergeant zweiter Klasse, 3 Sergeanten dritter Klasse, 4 Schutzleute (patrols) und 1 Schutzmann, der als Schreiber (clerk) tätig ist, in Grey's Inn 1 Sergeant erster Klasse, 1 Sergeant zweiter Klasse, 3 Sergeanten dritter Klasse und 2 Schutzleute und in Hunter Street 1 Sergeant dritter Klasse und 2 Schutzleute (patrols).

Bei den Kriminalabteilungen in den Divisionen befinden sich folgende Bücher:

1. Release notice: wöchentlich von der Zentralstelle herausgegebene gedruckte Liste, enthaltend Namen, Beschreibung der zur Entlassung aus dem Gefängnis kommenden Verbrecher und der Art ihres Vorgehens bei Begehung der strafbaren Handlungen.

Zu dieser Liste wird ein fortlaufendes Inhaltsverzeichnis geführt.

2. Pawn list: täglich von der Zentralstelle herausgegebene gedruckte Liste von verlorenen und gestohlenen Gegenständen, die sich zur Verpfändung eignen.

3. Notice orders: täglich erscheinende gedruckte Anzeigen der Zentralstelle, enthaltend besondere Anordnungen, Beförderungen, Bestrafungen von Beamten usw.

4. Bicycle list: jeden Mittwoch erscheinende gedruckte Liste der Zentralstelle über gestohlene oder verlorene Zweiräder.

5. Illustrated circular: jährlich von dem Registrar an der Zentralstelle herausgegebene gedruckte Beschreibung der gewohnheitsmäßigen Verbrecher nebst Abbildung aller umherziehenden Verbrecher und ihrer Arbeitsmethode.

Abgesehen von der letzteren Beschreibung werden die Listen zu 1. und 5. im Laufe der Zeit durch die immer vollständiger werdende Sammlung der Fingerabdrücke an Wert verlieren und überflüssig werden.

6. Arrest book: Verzeichnis der Personen, die für Begehung eines Verbrechens verhaftet worden sind.

7. Crime book: Verzeichnis aller derjenigen Personen, die eines Verbrechens beschuldigt worden sind: sie mögen verurteilt worden sein oder nicht.

8. Weekly return of crimes committed and persons apprehended: wöchentlich der Zentralstelle einzureichende Liste der in dem Divisionsbezirk begangenen strafbaren Handlungen und der festgenommenen Personen.

Der Dienst spielt sich in der Weise ab, daß sich die sämtlichen an der Divisionsstation stationierten Beamten, sofern nicht besondere Abhaltung vorliegt, vormittags um 10 Uhr dort einfinden, zur Durchsicht der Eingänge, Ein-

tragung in das Tagebuch über die Arbeit des vorhergehenden Tages, Abfassung von Berichten und Entgegennahme von mündlichen Anweisungen des Inspektors oder Superintenden-ten. Nach Erledigung dieser Arbeiten begeben sich die Kriminalbeamten zur Vornahme von Recherchen oder Beobachtungen in den Bezirk; sind sie bei anstehenden gerichtlichen Verhandlungen beteiligt, so haben sie sich dorthin zu begeben. Man wird daher das Amtszimmer häufig im Laufe des Tages nur mit dem Schreiber besetzt finden, der ständig dort anwesend ist.

Erkundigungen in Strafsachen in London und Umgebung werden telephonisch durch Befragen der Zentralstelle oder der Beamten der Division, in deren Bezirk der Verbrecher oder Zeuge sich aufhält und vielfach dadurch vorgenommen, daß die Beamten unverzüglich an Ort und Stelle Erkundigungen einziehen.

Etwaige Reisekosten werden den Beamten ersetzt. Hierdurch wird eine große Beschleunigung der Geschäfts-erledigung erzielt. Ich habe es nicht selten in den Sitzungen der Polizeigerichte erlebt, daß in der Vormittagsitzung der Richter Auskunft über Vorleben, Charakter des Angeklagten oder der Zeugen verlangte; der anwesende Kriminalbeamte, der diesen Fall zur Anzeige gebracht hatte, um Vertagung bis zur Nachmittagsitzung bat und in dieser auf Grund der an Ort und Stelle eingezogenen Auskunft die erforderlichen näheren Angaben machte.

C.-(S t. J a m e s) D i v i s i o n .

In der C.-Division (St. James), die zwar nur 0,76 Quadrat-
meilen umfaßt, in der aber der größte Teil der Theater des
Westendes liegt und in die während der Nachtzeit nach
oberflächlicher Schätzung zwischen 60 000 bis 100 000
Menschen, vielfach lichtscheue Elemente, zweifelhafte Aus-
länder und Prostituierte, zuströmen, sind 1 Kriminalinspektor,
11 Kriminalsergeanten und 7 Kriminalschutzleute tätig;
in diesem Bezirk wurden im Jahre 1906 nach Mitteilung
des Kriminalinspektors 360 Verhaftungen durch Kriminal-
beamte vorgenommen.

Das Polizeigericht liegt zwar in dem Bezirke dieser Division, ist aber nicht mit der Hauptstation, sondern mit einem Nebenstationsgebäude (Marlborough Street) unter einem Dache verbunden. In der Bow Street Division liegen Polizeigericht und Hauptstationsgebäude unter einem Dache, haben aber getrennte Eingänge.

Bow Street Division: uniformierte Abteilung.

Der Dienst der uniformierten Abteilung ist in der Bow Street Division wie folgt organisiert:

Nach dem Polizeiberichte vom 31. Dezember 1907 unterstanden dem Superintendenten 27 Inspektoren, 137 Sergeanten und 892 Schutzleute, insgesamt 1057.

Der Bezirk umfaßt 37,28 Quadratmeilen.

Von der uniformierten Abteilung werden folgende Bücher geführt:

1. Occurrence book, Tagebuch, in welches alle Begebenheiten auf der Station selbst und alle Meldungen der Schutzleute aus ihren Taschenbüchern eingetragen werden, mögen sie sich auf Verbrechen, Unfälle oder sonstige Ereignisse beziehen.

2. Charge book: in dieses Buch werden spaltenweise Namen, Stand und Adresse des auf der Station vorgeführten Angeklagten und des Anklägers (Schutzmann oder Privatperson, Verletzter) und die zur Last gelegte strafbare Handlung eingetragen. Der Beschuldigte, der Ankläger und sonstige Zeugen und der Inspektor vollziehen die Eintragung in einer Spalte unterschriftlich. Die Eintragung in das charge book erfolgt durch einen Inspektor; auf kleineren Stationen erfolgt sie durch die Stationssergeanten.

Auf Grund dieser Eintragung wird die Liste der Angeklagten (charge register, auch charge sheet genannt) von der Polizei ausgefertigt und noch an demselben Tage oder am nächsten Vormittage dem Polizeirichter vorgelegt. Ein Formular liegt bei.

In den meisten Strafsachen, die vor den Polizeigerichten im summarischen Verfahren abgeurteilt werden, entstehen

weitere schriftliche Verhandlungen überhaupt nicht, da alles in der mündlichen Verhandlung vor dem Richter erledigt wird.

Strafakten in unserem Sinne habe ich weder dort noch in einer anderen Division entdeckt.

Es fehlt daher auch das gewöhnliche Bild unserer Berliner Reviere — das der Protokolle schreibenden Beamten.

3. Bail book: Wird ein Verhafteter auf seinen Antrag von dem Inspektor vorläufig entlassen, so hat er Sicherheit für sein Erscheinen vor dem Richter zu leisten; es geschieht dieses in der Regel dadurch, daß eine andere zuverlässige Persönlichkeit sich verpflichtet, im Falle des Nichterscheinens des Angeklagten eine Summe in Höhe der höchstzulässigen Geldstrafe zu zahlen.

Diese Erklärung wird in das bail book eingetragen. In London wird Geld bei dieser Gelegenheit nicht hinterlegt.

Die diskretionäre Entscheidung über den Verfall der Bürgschaftssumme steht dem Polizeirichter zu.

4. Refused charge book: Liste derjenigen Fälle, in denen der diensttuende Inspektor die erhobene Anklage als unbegründet oder ungerechtfertigt ansieht.

5. Prisoners property book: Dem Festgenommenen werden alle in seinem Besitze befindlichen Gegenstände abgenommen, diese werden namentlich in eine Liste aufgenommen; die Eintragung wird von dem Schutzmann, der die Verhaftung vorgenommen hat, und dem Angeklagten unterschriftlich vollzogen.

6. Felony book: In dieses werden alle Fälle von schweren Verbrechen besonders eingetragen.

7. Property lost book: Eintragung aller verlorenen oder gestohlenen Gegenstände; gleichzeitige Mitteilung erfolgt an die Zentralstelle.

8. Persons missing register: Liste der vermißten Personen.

9. Dogs found and lost: Liste der verloren gegangenen und wiedergefundenen Hunde.

10. Duty book: Eintragung über den Dienst — dessen Anfang und Ende — der einzelnen Beamten; die letztere

Eintragung erfolgt auf Grund der Eintragung in das time book, d. i. ein kleines, offen ausliegendes Notizbuch, in das jeder Beamte beim Eintritt und bei dem Verlassen des Stationsgebäudes mit genauer Zeitangabe sich einzuschreiben hat.

Das duty book ist dazu bestimmt, sofort Aufschluß über die tägliche Stärke der Mannschaft und ihre derzeitige Beschäftigung zu geben.

Ich bemerkte, daß diese Listen und Bücher von einem diensttuenden Inspektor und Stationssergeanten geführt werden. Das charge book und das refused charge book muß bestimmungsgemäß von einem Inspektor geführt werden.

Auf kleineren Stationen kann dieses auch durch den Stationssergeanten geschehen.

Ein Beamter war ausschließlich als Telegraphist tätig.

In dem Bow Street-Polizeigebäude, das als Sitz des Superintendenten dient und gleichzeitig der Unterbezirksmannschaft Unterkunft gewährt, sind daher von der letzteren außerhalb des Zeitpunktes der Ablösung häufig nur drei Beamte anwesend.

Ein Sergeant in dem Unterbezirke Bow Street wird lediglich damit beschäftigt, um über vermißte Personen und gestohlene und verlorene Gegenstände Untersuchungen anzustellen (special inquiry sergeant); ein anderer Sergeant hat nur das öffentliche Fuhrwesen zu beaufsichtigen.

Täglich viermal erhält jeder Unterbezirk von der Zentralstelle gedruckte Nachrichten — information papers — die Anordnungen der Zentralstelle und auf Verbrecher und strafbare Handlungen bezügliche Mitteilungen enthalten; die uniformierte und die Kriminalabteilung erhält je ein Stück. Die Nachrichten werden durch Automobile von der Zentralstelle aus viermal täglich befördert; die erste Sendung geschieht um 8 Uhr 40 Minuten vormittags.

Den ersten Boten muß von den beiden Abteilungen der Vormittagsbericht (morning report), enthaltend eine Darstellung der Ereignisse des vorhergehenden Tages, übergeben werden und morning state, d. i. ein tägliches Verzeichnis der Stärke der Polizeimannschaft.

In dem Bureau des Superintendenten in Bow Street-Station arbeiten vier Schreiber (clerks).

1. Ein Hauptschreiber (chief clerk) von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und sodann von 6 Uhr abends bis 10 Uhr nachts.

2. Zwei Sergeanten abwechselnd von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und sodann von 6 Uhr bis 10 Uhr nachts oder von 8 Uhr bis 12 Uhr mittags und sodann von 2 Uhr bis 6 Uhr nachmittags.

3. Ein Schutzmann unterstützt die Sergeanten bei der Arbeit. Diese Beamten sind für die Führung der nachstehenden Bücher verantwortlich.

- a) Numerical register: tägliches Verzeichnis der Stärke der Polizeimannschaft.
- b) Morning state register: tägliches Verzeichnis der tatsächlich diensttuenden Mannschaft der Division,
- c) Register of constables: Dienstalterverzeichnis,
- d) Register of public and beerhouses: Verzeichnis der von den Konzessionsinhabern begangenen Verstöße gegen die den Verkauf geistiger Getränke regelnden Gesetze,
- e) Register of licensed messengers and licensed shoeblacks: Verzeichnis der konzessionierten Boten, Dienstmänner und Schuhputzer,
- f) Register of pedlars and chimney-sweeps: Verzeichnis der Hausierer und Schornsteinfeger,
- g) General correspondence register: Allgemeines Korrespondenzregister,
- h) Divisional correspondence register: Korrespondenzregister für den Bezirk allein,
- i) Estimate book: Berechnung der wöchentlichen Gehaltszahlung der Mannschaft,
- k) Ledger: Hauptbuch der Ausgaben des Bezirks,
- l) Register of persons deemed to be lunatics: Verzeichnis der in dem Bezirke wohnhaften Wahnsinnigen,
- m) Register of unclaimed property: Verzeichnis der herrenlosen Gegenstände,

- n) Register book: Verzeichnis der Materialien, des Schreibpapiers usw., die von der Zentralstelle gefordert werden,
- o) Register of licenses applied for in the division or transfer of licenses: Verzeichnis der Anträge zum Verkauf geistiger Getränke oder der Übertragungen von Wirtschaftskonzessionen,
- p) Register of summoness: Verzeichnis der von der Polizei veranlaßten Ladungen vor den Richter,
- q) Register of gratuities: Verzeichnis der an Polizeibeamte ausgezahlten Belohnungen,
- r) Press copy book: enthaltend Abklatsch von Schreiben und Verfügungen.

In das Superintendentenbureau in Bow Street gelangen täglich durchschnittlich 250 Eingänge. Der Hauptschreiber führt die Oberaufsicht, der eine Sergeant besorgt den Schriftwechsel, während der andere mit Hilfe eines Schutzmannes das Rechnungswesen erledigt. Der Schutzmann hat namentlich auch die von der Zentralstelle etwa geforderten Unterlagen und Statistiken zusammenzustellen.

Ich hatte nicht den Eindruck, daß die Bureaubeamten überbürdet waren.

Unterstützung der gerichtlichen Tätigkeit durch die Polizei.

Eine Haupttätigkeit in den Unterbezirken (subdivisions), die mit dem Polizeigericht unter einem Dache sich befinden, besteht ferner darin, das Gericht bei der Erledigung seiner Geschäfte zu unterstützen. Ich habe diesen Zweig polizeilicher Wirksamkeit besonders bei zweien der wichtigsten Londoner Polizeigerichte in Bow Street und Marlborough Street eingehender zu studieren Gelegenheit gehabt; namentlich der letztere Gerichtshof ist viel beschäftigt; ich habe dort Sitzungen beigewohnt, in denen 140 Strafsachen an einem Tage zur Erledigung kamen. Vor Beginn der Gerichtssitzung, die um 10 Uhr eröffnet wird, um 8 Uhr vormittags werden von den einzelnen zum Polizeigerichtsbezirk gehörenden Polizeibezirken zu dem Bureau des Polizeibezirkes am Sitze des Gerichtes die Anklageformulare (charge sheets) gesandt;

dieses trägt deren Wortlaut sodann in das dem Richter bei der Sitzung vorliegende Buch (register book) in fortlaufender Reihenfolge nach dem Zeitpunkte des Eintreffens ein.

Beim Marlborough Street-Polizeigericht wird sodann noch für den Gerichtsschreiber ein Abklatsch der Eintragungen des register book angefertigt.

Vor Eröffnung der Gerichtssitzung werden die im polizeilichen Gewahrsam befindlichen Angeklagten nach Geschlechtern getrennt, zu Warteräumen gebracht, die mit dem Sitzungssaal in unmittelbarer Verbindung stehen. Der Schutzmann, der die Festnahme oder Verhaftung vorgenommen hat, hat sich gleichfalls dort einzufinden, führt den Gefangenen in den Sitzungssaal und ist für dessen Identität verantwortlich.

Daher in Marlborough Street das nicht ungewöhnliche Schauspiel, daß vor Beginn der Gerichtssitzung 60—70 Schutzleute sich dort einfinden. Die Angeklagten werden mit den für sie verantwortlichen Schutzleuten in der Reihenfolge geordnet, wie sie in dem dem Richter vorliegenden Buche — register book — verzeichnet stehen.

Die Namen des Gefangenen und des Schutzmannes werden ausgerufen, bevor sie den Sitzungssaal betreten. Hierfür ist der Gaoler — der Vorsteher des Polizeigewahrsams — haftbar. Dieser Beamte bekleidet den Rang eines Stationssergeanten. Er wird von dem Kommissar auf Vorschlag der Richter ernannt; es werden nur besonders zuverlässige und intelligente Beamte für diese Stellung genommen.

Im Marlborough Street-Polizeigericht hat der Gaoler drei Assistenten.

Die Arbeit ist an den Gerichtstagen in der Weise verteilt, daß ein Assistent den gerichtlichen Verhandlungen beiwohnt, die Entscheidung des Richters aufzeichnet und sodann den Gefangenen dem zweiten Assistenten zuführt, der sich in dem zum Gerichtssaale führenden Gange aufhält; in diesem Gange stehen auch diejenigen Angeklagten, die zunächst an die Reihe kommen; während er den abgeurteilten Angeklagten dem zweiten Assistenten zuführt, ruft er laut das gerichtliche Urteil aus — Geldstrafe oder Gefängnis oder Untersuchungshaft. Der zweite Assistent wiederholt diesen Ruf, während

er den Gefangenen durch den oben bezeichneten Gang dem Gaoler zuführt. Der Gaoler führt ein Register, das übereinstimmend mit dem dem Richter vorliegenden Register eine Abschrift der charge sheets darstellt; die Eintragungen erfolgen vor der Sitzung und etwa später eintreffende nach dem Zeitpunkte ihrer Ankunft.

Auf Grund der Mitteilung seines Assistenten, die in Gegenwart des Gefangenen und des den letzteren begleitenden, für ihn verantwortlichen Schutzmannes erfolgt, trägt er in dieses Register die Entscheidung des Richters ein. Dieses Buch dient gleichzeitig als Strafregister. Handelt es sich um eine Geldstrafe oder um eine Gefängnisstrafe, die an Stelle der nicht bezahlten Geldstrafe treten soll, so erfolgt eine besondere Eintragung in das sog. cash book (Kassabuch). Beahlt der Gefangene sofort, so wird dies in dem Kassabuche von dem Gaoler vermerkt, was gleichzeitig als Quittung gilt. Der Gefangene wird alsdann sofort entlassen. Fälle dieser Art kommen nach meiner Beobachtung sehr häufig vor.

Bezahlt der Gefangene nicht oder ist er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so führt ihn der dritte Assistent des Gaoler's dem Polizeigerichtsgewahrsam zu, das durch einen Gang mit dem Bureau des Gaoler, das offen ist, verbunden ist.

Nach Beendigung der Gerichtssitzung vergleicht der Gerichtsschreiber mit dem Gaoler die Eintragungen des Gaoler mit den Eintragungen in dem Buche des Richters, um sodann die Überweisungen an die Gefängnisverwaltung — warrant of committment — aufzufertigen; diese Ausfertigungen werden von dem Richter gezeichnet. Der Gaoler hat demnach entweder die ihm ausgezahlte Geldstrafe dem Gerichtsschreiber auszuhändigen oder den Gefangenen vorzuführen.

Der Gaoler stellt eine besondere Liste derjenigen Gefangenen auf, die entweder nicht bezahlt oder ausschließlich zu Gefängnis verurteilt worden sind; diese Liste ist für die Gefängnisverwaltung bestimmt; bezahlt der Gefangene die Geldstrafe im Gefängnis, so wird dieses dem Gaoler durch Formular mitgeteilt. Der Gaoler sendet ferner monatlich eine Liste aller den Gefängnissen überwiesenen Personen der Gefängnisverwaltung zum Zwecke einer ferneren Kontrolle ein.

Vor Antritt des Transportes zu dem Gefängnisse quittiert der Sergeant des Gefangenenwagens (van sergeant) über jeden einzelnen Gefangenen in den Listen des Gaoler.

Dieses Verfahren hat sich vorzüglich bewährt; es liegt sowohl im Interesse der zu einer Geldstrafe Verurteilten, als auch der Gerichtsschreiberei und Polizei, daß jeder überflüssige Schriftwechsel vermieden wird.

Es beruht auf harmonischem Zusammenwirken von Gericht und Polizei, das bei sorgfältiger Auswahl des Beamtenpersonals mit einfachen Formen sich begnügen kann.

V e r h ä l t n i s d e s G e r i c h t s z u r P o l i z e i .

Ein anderer Umstand, der mir in den Beziehungen zwischen Richter und Polizei angenehm in London aufgefallen ist, ist das Vertrauen, mit dem der Gerichtshof den einzelnen Polizeibeamten gegenübertritt. Nach den von dem Kommissar mit Genehmigung des Staatssekretärs erlassenen allgemeinen Vorschriften sollen die an Ort und Stelle sofort von dem Schutzmann in sein Taschenbuch eingetragenen Bleistiftnotizen den Beamten in den Stand setzen, eine genaue Aussage vor Gericht zu machen, und sein Gedächtnis auffrischen, wenn er später aus irgendeinem Grunde über zurückliegende Tatsachen sich äußern soll. Ich habe die Beobachtung gemacht, daß die Richter vielfach sogar die Polizeibeamten auffordern, bei Erstattung der Aussage ihr Notizbuch zu Rate zu ziehen.

Es erscheint dieses besonders erwähnenswert, weil bei uns nicht selten Gerichtsvorsitzende den Polizeibeamten bei Erstattung der Aussage in der Verhandlung untersagen, in ihr Taschenbuch zu blicken. Bedenkt man, daß bei unserem langsamen und umständlichen Verfahren vielfach Monate vergehen, zwischen der Begehung der Tat und der Aburteilung, so fallen die Nachteile unseres Systems um so mehr in die Augen.

A n n a h m e u n d A u s b i l d u n g d e r P o l i z i s t e n .

Zum Eintritt in die Polizeimannschaft wird verlangt, daß der Kandidat über 21 und unter 27 Jahre alt ist, nackt 5 Fuß 9 Zoll — englisch — hoch ist, starken Körper hat,

lesen, schreiben und buchstabieren kann, im allgemeinen einen intelligenten Eindruck macht und nicht mehr wie zwei Kinder zu unterhalten hat. Major Wodhouse, der Gehilfe des Kommissars, teilte mir mit, daß man grundsätzlich die Zivilisten — namentlich Landarbeiter, Handwerker, Geschäftsleute — als Polizisten beyorzuge; die Soldaten seien zu sehr an Befehle und an das Befehlen gewöhnt, während man von den Schutzleuten in weitem Maße eigene Initiative verlange; auch habe der Militärdienst vielfach schon die beste Kraft des Mannes abgenutzt. Trotz des Drängens der Armee, alten Soldaten lohnende Beschäftigung zu verschaffen, habe er sich daher der Annahme von Soldaten in größerem Umfange widersetzt; zurzeit seien etwa ein Zehntel der Polizeimannschaft alte Soldaten.

Die Rekruten werden in einer Kaserne einquartiert und erhalten dort Unterweisung in den Pflichten eines Polizeibeamten. Zurzeit ist die Ausbildungszeit auf drei Wochen wegen Raummangels festgesetzt; nach Vollendung der neuen Kaserne soll diese auf vier Wochen ausgedehnt werden. Hierauf werden die Rekruten den Divisionen überwiesen und werden dort während sechs Monaten eine Stunde täglich durch einen von dem Superintendenten beauftragten höheren Beamten unterrichtet und gelegentlich von dem Superintendenten selbst examiniert. In der Bow Street Division lag der Unterricht z. B. in der Hand des Chefinspektors. Gleichzeitig werden die Rekruten zum Stations- und Außendienste in Begleitung erfahrener Schutzleute herangezogen und namentlich die erste Zeit täglich zu den Polizeigerichten gesandt, um auf solche Weise das Verhalten vor Gericht und praktisches Strafrecht zu lernen.

Alle 14 Tage werden sie von den Inspektoren in ihren Kenntnissen der Polizeivorschriften geprüft. Abgesehen von regelmäßigen Exerzierübungen findet eine gymnastische Ausbildung nicht statt, doch wünscht der Kommissar, daß die Mannschaft freiwillig sich die gymnastische Ausbildung ihres Körpers, Ringen, Boxen, Fechten, angelegen sein läßt und unterstützt dieses Bestreben durch Beihilfen, Stiftung von Preisen für Wettkämpfe usw.

Erweist sich ein Rekrut während der Ausbildungszeit als ungeeignet, so wird er sofort entlassen. Die Ausbildungszeit gilt als Probezeit.

Zum Zwecke der Förderung der allgemeinen Bildung der Polizeimannschaft sind von dem Londoner Grafschaftsrat (London County Council) Abendklassen eingerichtet worden, die sich eines regen Zuspruches erfreuen; die Teilnahme ist freiwillig.

B e f ö r d e r u n g .

Alle Beförderungen bis zur Stellung der Superintendenten erfolgen nur dadurch, daß ein Mitglied der unteren Stufe zu der nächst höheren erhoben wird. Sie sind von dem Erfolge einer Prüfung abhängig.

Inspektoren, Stationssergeanten, Sergeanten und Schutzleute, die zur Beförderung durch die Superintendenten und den Bezirkschef empfohlen sind, haben vor einer Prüfungskommission zu erscheinen, die von dem Kommissar ernannt wird; sie besteht aus vier Superintendenten, die der uniformierten oder der Kriminalabteilung angehören; diese Kommission prüft Kenntnisse im Polizeidienst.

In der allgemeinen Bildung findet eine besondere Prüfung durch die Kommission statt, vor der die Anwärter für den Regierungsdienst (civil service commission) erscheinen.

Dieses besondere Examen fällt bei Beförderung von Sergeanten zu Stationssergeanten und Inspektoren zu Unterbezirksvorstehern (subdivisional inspector) fort, findet aber auf Kandidaten für den Superintendentenposten Anwendung.

Hat ein Kandidat in den schriftlichen Arbeiten das Examen nicht bestanden, so wird ihm deren Abschrift mit Kritik eingehändigt; damit er daraus Veranlassung nehme, die Lücken seines Wissens zu ergänzen.

Vor jeder Beförderung findet eine ärztliche Untersuchung der Kandidaten statt.

G e h a l t .

Das Anfangsgehalt des Schutzmanns beträgt täglich 3 sh. 8 d., wovon 6 d. für den Pensionsfonds abgezogen werden, steigend jährlich mit 1 sh. wöchentlich bis zu 4 sh. 10 d.; er